

# Tätigkeitsbericht 2020

## Internationale Rechtshilfe



## **Impressum**

Herausgeber:  
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bern 2021

Redaktion:  
Bundesamt für Justiz BJ

Übersetzungen:  
Sprachdienste EJPD und BK

Fotos: Keystone, Getty Images, Kantonspolizei Waadt, Eurojust, BJ, R. de Stoutz

Mai 2021

# Inhaltsverzeichnis

<b>Editorial</b>	<b>5</b>
<b>1 Der Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe</b>	<b>6</b>
1.1 Der Direktionsbereich	6
1.2 Die Fachbereiche und ihre Aufgaben	7
1.3 Personelle Änderung im Verbindungsbüro der Schweiz bei Eurojust: neuer Verbindungsstaatsanwalt seit Anfang 2021	8
<b>2 Kooperation in den Zeiten von Covid-19</b>	<b>9</b>
<b>3 Ausgesuchte Fälle</b>	<b>13</b>
<b>4 Follow-up – neuste Entwicklungen in Sachen ...</b>	<b>19</b>
4.1 Teilung eingezogener Vermögenswerte/Asset Sharing: Belohnung für eine erfolgreiche Kooperation	19
4.2 Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, den Ad-hoc-Strafgerichten und deren Nachfolgegericht: eine Bestandesaufnahme	22
4.3 Ukraine – Fallkomplex Yanukovich: Abschluss der hängigen Rechtshilfeverfahren	23
<b>5 Neue Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit</b>	<b>24</b>
5.1 Der revidierte Artikel 1 IRSG: Ausdehnung der Zusammenarbeit mit internationalen Strafinstitutionen	24
5.2 Die neuen Artikel 80d <sup>bis</sup> und 80d <sup>ter</sup> IRSG – dynamische Rechtshilfe und JIT: was die IRSG-Revision Neues bringt	25
<b>6 Elektronische Hilfsmittel auf der IRH-Website im Überblick</b>	<b>26</b>
<b>7 Ausgewählte Entscheide der schweizerischen Gerichte auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen</b>	<b>27</b>
7.1 Auslieferung und Überstellung	27
7.2 Akzessorische Rechtshilfe	27
<b>8 Wichtige statistische Angaben über die internationale Rechtshilfe 2016–2020</b>	<b>29</b>



# Editorial



*Die Corona-Pandemie hat 2020 in unserem täglichen Leben keinen Stein auf dem anderen gelassen. Im Kampf gegen das Virus, das sich rasant über den ganzen Erdball ausbreitete, wurde die bislang beinahe unbeschränkte und seit Langem als selbstverständlich erachtete Bewegungsfreiheit fast von einem Tag zum anderen stark eingeschränkt. Landesgrenzen*

*wurden geschlossen, Flugverbindungen gekappt. Auch im Landesinnern erschwerten Abstandsregeln physische Kontakte. Eingespielte Mechanismen und Gewohnheiten sowie bewährte Abläufe wurden dadurch auf den Prüfstand gestellt und mussten im Lichte der Pandemie überdacht und neuen Gegebenheiten angepasst werden.*

*Auch auf die internationale Zusammenarbeit und damit die Arbeit von BJ IRH hatte die Pandemie erhebliche Auswirkungen. Alle Tätigkeitsbereiche unseres Direktionsbereichs waren davon betroffen. Einen grossen Einfluss hatte die Pandemie naturgemäss dort, wo es darum geht, Personen physisch über Landesgrenzen hinweg von einem Staat in einen anderen zu befördern, also auf den Vollzug von Auslieferungen und Überstellungen verurteilter Personen. Daneben tangierten die pandemiebedingten Einschränkungen aber auch die operative Zusammenarbeit im Bereich der akzessorischen Rechtshilfe. Die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Staaten im Rahmen internationaler und nationaler Konferenzen und Treffen und die Aushandlung von Staatsverträgen blieben ebenfalls nicht unberührt.*

*Mit gutem Willen, Flexibilität und nicht selten einem Schuss Kreativität gelang es, so manches Hindernis auszuräumen, das der Zusammenarbeit entgegenstand. Möglich war dies nicht zuletzt dank der bestehenden, über Jahre hinweg aufgebauten und sorgsam gepflegten Vertrauensverhältnisse zu in- und ausländischen Partnerbehörden, die sich gerade auch in Krisenzeiten als besonders wichtig erweisen. Auf diese Weise konnte BJ IRH im Zusammenwirken mit seinen Partnern auch unter den besonders herausfordernden Umständen, die das Jahr 2020 bot, seinen Aufgaben nachkommen. Der neuste Tätigkeitsbericht veranschaulicht einige Probleme, die sich stellten und Lösungen, die dafür gefunden werden konnten. Darüber hinaus enthält er wiederum eine kleine Auswahl von Fällen und Geschäften, die BJ IRH in jüngster Zeit beschäftigt haben und 2020 zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden konnten.*

*Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre!*

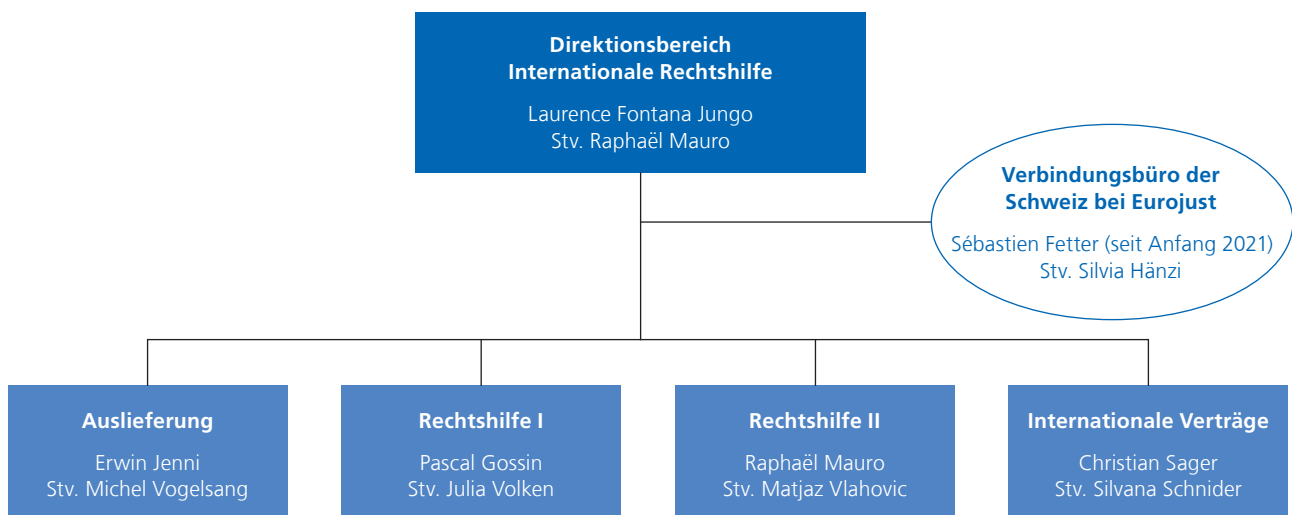
Laurence Fontana Jungo  
Vizedirektorin BJ, Chefin Direktionsbereich IRH

# 1 Der Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe

## 1.1 Der Direktionsbereich

- Schweizerische Zentralbehörde für die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
- vier Fachbereiche und das Verbindungsbüro der Schweiz bei Eurojust
- 47 ständige Mitarbeitende, davon 33 Frauen und 14 Männer aus allen Landesteilen, insgesamt 3960 Stellenprozent

### Organigramm



### Hauptsächliche Aufgaben im Überblick

- Sicherstellen einer rasch funktionierenden internationalen Rechtshilfe in Strafsachen.
- Stellen und Entgegennehmen von Ersuchen, soweit kein Direktverkehr möglich ist.
- Fällen bestimmter Entscheide im Rahmen von Auslieferungen, Rechtshilfeersuchen, stellvertretender Strafverfolgung und Strafvollstreckung sowie Überstellungen.
- Wahrnehmen einer Aufsichtsfunktion betreffend den Vollzug von Rechtshilfeersuchen.
- Weiterentwickeln der Rechtsgrundlagen im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen.
- Wahrnehmen verschiedener operativer Aufgaben auch im Bereich der Rechtshilfe in Zivil- sowie in Verwaltungssachen.



## 1.2 Die Fachbereiche und ihre Aufgaben

### Auslieferung

- Auslieferung: Entscheid über Fahndungsersuchen. Anordnung der Festnahme vom Ausland gesuchter Personen im Hinblick auf ihre Auslieferung. Erstinstanzlicher Auslieferungsentscheid. Beschwerderecht gegen allfälligen Entscheid des Bundesstrafgerichts. Veranlassung des Vollzugs der Auslieferung. Auf Antrag schweizerischer Staatsanwaltschaften oder Strafvollzugsbehörden Stellen von Fahndungsersuchen und formellen Auslieferungsersuchen an das Ausland.
- Grenzüberschreitende stellvertretende Strafverfolgung: Behandlung in- und ausländischer Strafübernahmebegehren in Fällen, in denen eine Auslieferung nicht in Frage kommt oder nicht angezeigt ist. Prüfung der Voraussetzungen und Entscheid über die Stellung von Ersuchen ans Ausland. Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung ausländischer Ersuchen an die zuständige schweizerische Strafverfolgungsbehörde sowie allenfalls Entscheid über die Annahme des ausländischen Ersuchens nach Rücksprache mit der schweizerischen Strafverfolgungsbehörde.
- Grenzüberschreitende stellvertretende Strafvollstreckung: Entgegennahme und Stellung von Ersuchen.
- Überstellung von verurteilten Personen an ihren Heimatstaat zur Verbüssung der Reststrafe: Entscheid in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Behörden.
- Überstellung von Personen, die von einem internationalen Straftribunal gesucht werden, oder von Zeugen in Haft.
- Sicherstellung eines Pikettdienstes (7/24) für die operationellen Fachbereiche in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Polizei fedpol (SIRENE/EZ).

### Rechtshilfe I: Beschlagnahme und Herausgabe von Vermögenswerten

- Rechtshilfeverfahren im Fall politisch exponierter Personen (PEP): z. T. selbstständiges Führen der entsprechenden inländischen Verfahren.
- Weiterleitung schweizerischer Rechtshilfeersuchen an das Ausland und nach Vorprüfung Delegation ausländischer Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit der Beschlagnahme und Herausgabe von Vermögenswerten (*Asset Recovery*) an die zuständigen kantonalen oder eidgenössischen Vollzugsbehörden, sofern kein Direktverkehr zwischen den betroffenen Behörden möglich ist. Aufsicht über den Vollzug der Ersuchen inkl. Beschwerderecht gegen den Entscheid der Rechtshilfebehörden und des Bundesstrafgerichts.
- In dringenden Fällen Anordnung vorsorglicher Massnahmen, z. B. Kontensperren.
- Entscheid über die Weiterverwendung von Beweismitteln (Spezialität).
- Mitarbeit im Bereich der Beschlagnahme und Herausgabe von Vermögenswerten in internationalen und nationalen Gremien und Arbeitsgruppen.
- Verhandlungen mit anderen Staaten oder kantonalen und eidgenössischen Behörden über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (*Sharing*) auf internationaler und nationaler Ebene.
- Rechtshilfe an den Internationalen Strafgerichtshof sowie an andere internationale Straftribunale.
- Bearbeitung von Fällen unaufgeforderter Übermittlung von Beweismitteln und Informationen an eine ausländische Strafverfolgungsbehörde.

### Rechtshilfe II: Beweiserhebung und Zustellungen

- Weiterleitung schweizerischer Rechtshilfeersuchen an das Ausland und nach Vorprüfung Delegation ausländischer Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit der Beweiserhebung und Zustellung an die zuständigen kantonalen oder eidgenössischen Vollzugsbehörden, sofern kein Direktverkehr zwischen den betroffenen Behörden möglich ist. Aufsicht über den Vollzug der Ersuchen inkl. Beschwerderecht gegen den Entscheid der Rechtshilfebehörden und des Bundesstrafgerichts.
- In dringenden Fällen Anordnung vorsorglicher Massnahmen, z. B. Kontensperren.
- Zentralstellen USA und Italien: selbstständige Führung von Rechtshilfeverfahren inkl. Beschlagnahme und Herausgabe von Vermögenswerten (im Fall der USA generell, im Fall von Italien in komplexen oder besonders wichtigen Straffällen, welche die organisierte Kriminalität, Korruption oder andere schwere Straftaten betreffen).
- Entscheid über die Weiterverwendung von Beweismitteln (Spezialität).
- Zustimmung zur Weiterleitung von amtshilfweise übermittelten Erkenntnissen an eine ausländische Strafverfolgungsbehörde.
- Weiterleitung von Anzeigen zum Zweck der Strafverfolgung an das Ausland.
- Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen, die Kulturgüter zum Gegenstand haben.
- Bearbeitung und Übermittlung von Zustellungsersuchen in Strafsachen.
- Behandlung von Rechtshilfeersuchen um Beweiserhebung und Zustellungen in Zivil- und Verwaltungssachen.

### Internationale Verträge

- Aushandlung bilateraler Verträge und anderer Instrumente der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafrechtshilfe (Auslieferung, akzessorische Rechtshilfe, Überstellung) sowie Teilnahme an Verhandlungen über multilaterale Übereinkommen in diesem Bereich. Betreuung dieser Geschäfte im politischen Prozess.
- Ausarbeitung und Betreuung von Gesetzgebungsprojekten im Bereich der Strafrechtshilfe.
- Mitwirkung im Rahmen von anderen Rechtsetzungsinstrumenten und Gesetzgebungsprojekten mit einem Bezug zur Rechtshilfe in Strafsachen.
- Unterstützung der Direktionsbereichsleitung bei der Erarbeitung von Strategien im Bereich der Politik und Rechtsetzung in sämtlichen Aufgabenbereichen von BJ IRH.
- Vertretung des Direktionsbereichs in den auf dem Gebiet der Strafrechtshilfe tätigen Steuerungsgremien namentlich des Europarats und der UNO.

### Verbindungsbüro der Schweiz bei Eurojust

- Informationsbeschaffung, Koordination und Herstellung von direkten Kontakten im Fall von Anfragen schweizerischer Strafverfolgungsbehörden oder von Eurojust bei internationalen Strafermittlungen.
- Organisation und Mitarbeit anlässlich operativer Treffen (*Coordination Meetings*) und an strategischen Sitzungen bei Eurojust.
- Information und Beratung von Strafverfolgungs- und Rechtshilfevollzugsbehörden der Kantone und des Bundes im Zusammenhang mit den Dienstleistungen und Unterstützungs-

möglichkeiten durch Eurojust bzw. das Schweizer Verbindungsbüro.

- Berichterstattung an die Begleitgruppe Eurojust (Leitung BJ IRH, Vertreter der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz bzw. der kantonalen Staatsanwaltschaften und der Bundesanwaltschaft).

### **1.3 Personelle Änderung im Verbindungsbüro der Schweiz bei Eurojust: neuer Verbindungsstaatsanwalt seit Anfang 2021**

Anfang 2021 hat Sébastien Fetter als Nachfolger von Tanja Bucher seine neue Funktion als Schweizer Verbindungsstaatsanwalt bei Eurojust aufgenommen. Zuvor war Sébastien Fetter als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Waadt tätig, wo er unter anderem auf die Bekämpfung der Computerkriminalität spezialisiert war.



## 2 Kooperation in den Zeiten von Covid-19

*Weltweit verhängte Einreiseverbote, eine teilweise erheblich eingeschränkte Bewegungsfreiheit und Abstandsregeln, die physische Kontakte erschwerten, haben die Arbeit von BJ IRH im Berichtsjahr in verschiedenster Hinsicht beeinflusst und erschwert. In besonderem Masse davon betroffen war der Vollzug von Auslieferungen und Überstellungen verurteilter Personen von und in andere Länder. Auch die Zusammenarbeit im Rahmen der akzessorischen Rechtshilfe wurde durch diverse pandemiebedingte Beschränkungen und Gegebenheiten indessen erschwert. Ab Ausbruch der Pandemie war zudem die physische Teilnahme beispielsweise an internationalen Konferenzen nicht mehr möglich. Technische Hilfsmittel etwa in Form von Videokonferenzen konnten dabei teilweise helfen, die räumliche Distanz zu überbrücken.*

*Ein Erfahrungsbericht aus verschiedenen Bereichen:*

### **Auslieferungsvollzüge während der Covid-19-Pandemie**

Auslieferungen können auf zwei Arten vollzogen werden: auf dem Luftweg oder auf dem Landweg. Auf dem Landweg werden Auslieferungen hauptsächlich mit unseren Nachbarländern vollzogen. Im Fall einer Auslieferung an das Ausland wird die auszuliefernde Person dabei von der zuständigen Kantonspolizei an einen zuvor mit den ausländischen Behörden vereinbarten Grenzposten gebracht. Dort wird sie von den ausländischen Polizeibeamten übernommen und in die vorgesehene Haftanstalt überführt. Im umgekehrten Fall, bei einer Auslieferung an die Schweiz, übernimmt die Kantonspolizei die ausgelieferte Person an der Grenze und transportiert sie in der Regel via Jail-Train-Street (eine Arbeitsgemeinschaft der Securitas AG und der SBB) auf Schiene oder Strasse in den jeweils zuständigen Kanton.

Gibt es keine direkte Grenze zwischen ersuchendem und ersuchtem Staat, wird die Auslieferung normalerweise auf dem Luftweg vollzogen. Der ersuchende Staat schickt eine Eskorte, die meist aus zwei bis drei Polizisten besteht, an den vom ersuchten Staat bestimmten Flughafen. Die auszuliefernde Person wird direkt an diesem Flughafen der Eskorte übergeben und mittels Linienflug in den ersuchenden Staat transportiert. In Ausnahmefällen, beispielsweise, wenn sich die auszuliefernde Person renitent oder gewalttätig verhält oder wenn es medizinisch angezeigt ist, wird eine Auslieferung mit einem Sonderflug vollzogen.

Eine Besonderheit ist die Durchlieferung (Transit) durch einen Drittstaat. Auch diese Form des Vollzugs kann auf dem Land- oder Luftweg erfolgen, und zwar dann, wenn es zwischen ersuchendem und ersuchtem Staat keine direkte Grenze oder keine Direktflüge gibt. Der Drittstaat wird in diesen Fällen um Erteilung einer Transitbewilligung ersucht.

### *Die Pandemie als Zäsur*

Erstmals im Frühjahr und erneut ab Herbst 2020 erschwerte sich die Organisation des Vollzugs von Auslieferungen erheblich, vor



allem auf dem Luftweg. Die Auslieferungen auf dem Landweg konnten, abgesehen von ein paar Schwierigkeiten und Verzögerungen mit den von der Pandemie stark betroffenen Ländern Italien und Frankreich, noch einigermaßen normal vollzogen werden. Bei den Auslieferungen auf dem Luftweg sah es jedoch ganz anders aus. Reiserestriktionen, geschlossene Grenzen und Quarantäneregeln sorgten dafür, dass praktisch der gesamte reguläre Flugverkehr zum Erliegen kam. Geplante Auslieferungen mussten teilweise mehrmals verschoben werden, weil Flüge kurzfristig gestrichen wurden. Dazu kam vereinzelt, dass es die für den Vollzug zuständigen Behörden wegen der besonderen Umstände ablehnten, eine Eskorte für die Flugbegleitung zu stellen. Davon konnten ein paar wenige Verfolgte profitieren und mussten letztlich sogar aus der Auslieferungshaft entlassen werden.



Die Schliessung von Landesgrenzen im Zuge der Covid-19-Pandemie führt auch für die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen zu Erschwernissen.

Foto: KEYSTONE/Georgios Kefalas

*Kreative Lösungen waren gefragt*

In den meisten Fällen haben sich die zuständigen Behörden im In- und Ausland allerdings flexibel gezeigt, damit der Vollzug erfolgen konnte und die dabei geltenden Fristen eingehalten wurden. Mehrere Auslieferungen wurden mit Sonderflügen durchgeführt. Um dabei die teilweise beträchtlichen Mehrkosten zu reduzieren, wurde darauf geachtet, nach Möglichkeit mehrere Auszuliefernde mit demselben Flug zu transportieren. Dank guter Koordination und Kooperation zwischen den betroffenen Behörden gelang es, kreative Lösungen für die bestehenden Probleme zu finden.

**Drei auf einen Streich – Auslieferungen von und nach Nordmazedonien**

2017 hatte BJ IRH ein Verfahren zur Auslieferung eines nordmazedonischen Staatsangehörigen an seinen Heimatstaat eingeleitet. Die Auslieferung musste in der Folge aufgeschoben werden, bis eine in Genf ausgesprochene Strafe vollzogen war. Bei ihrer Entlassung Ende März 2020 wurde die betroffene Person in Auslieferungshaft genommen, da zu diesem Zeitpunkt infolge der Covid-19-Pandemie keine Flüge zwischen der Schweiz und Nordmazedonien durchgeführt wurden. Trotz regelmässiger Beobachtung der Situation sah sich die nordmazedonische Polizei-Eskorte ausserstande, in die Schweiz zu kommen, um die betroffene Person abzuholen.

Im Juli 2020 wurden die Schweizer Behörden ihrerseits eingeladen, sich nach Skopje zu begeben, um dort zwei von den Kantonen Aargau und Tessin gesuchte Personen zu übernehmen. Es war geplant, dass die Begleitpersonen einen Linienflug mit Rückflug am selben Tag nehmen, ohne das Flugzeug vor Ort verlassen zu müssen.

Auf Ersuchen von BJ IRH wurde die in Genf inhaftierte Person nach Zürich überstellt, um sich unter der Aufsicht der Aargauer Polizei-Eskorte nach Nordmazedonien zu begeben. Diese ungewöhnliche Lösung, die dank der Zusammenarbeit der zuständigen kantonalen Behörden zustande gekommen war, erlaubte es, am selben Tag und mit einem einzigen Flugzeug insgesamt drei Personen an den jeweils anderen Staat zu übergeben.

Bei einem Vollzug aus Portugal wurde der Verfolgte direkt im Flugzeug an die schweizerischen Polizisten übergeben, weil ein Verlassen des Flugzeuges dazu geführt hätte, dass sich die Eskorte in Quarantäne hätte begeben müssen. Und anlässlich der ersten Überstellung einer verurteilten Person aus Peru (siehe S. 16) durfte die Eskorte den Flughafen nicht verlassen. Glücklicherweise gab es auf dem Flughafengelände ein Hotel, in welchem die Polizisten übernachten konnten.

Als sich die Pandemie-Lage im Frühsommer 2020 vorläufig stabilisierte, die Staaten erste Lockerungsmassnahmen ergriffen und nach und nach wieder mehr Flugstrecken (Destinationen) bedient wurden, konnten Auslieferungen zunehmend wieder wie üblich auf Linienflügen vollzogen werden. Dies, auch wenn es manchmal eines Zwischenstopps in einem Drittstaat bedurfte.

**Auslieferung auf Umwegen**

Im März 2020 bestätigte das Bundesgericht den Entscheid von BJ IRH, einen ecuadorianisch-spanischen Doppelbürger mit Wohnsitz in der Schweiz an Ecuador auszuliefern. Er wurde verdächtigt, eine Minderjährige vergewaltigt zu haben. Die Organisation der Übergabe der betroffenen Person an den ersuchenden Staat – die erste Auslieferung der Schweiz an Ecuador überhaupt – wurde durch die Reisebeschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie und durch mehrere unvorhergesehene Ereignisse am Tag des Einsatzes selbst stark erschwert. Die Auslieferung, die schliesslich im August 2020 erfolgreich war, wurde dank der von BJ IRH koordinierten intensiven Zusammenarbeit von mehreren Dutzend schweizerischen und ausländischen Beteiligten mit unterschiedlichstem beruflichen Hintergrund (Juristen, Diplomaten, Polizisten und Strafvollzugsbeamte, Ärzte, usw.) möglich. Das ausserordentliche Engagement der Zürcher Flughafenpolizei hat wesentlich zum Erfolg beigetragen.

Die Auslieferungsmodalitäten waren von der Schweiz in Zusammenarbeit mit den US-amerikanischen Behörden vorgeschlagen worden, damit die ecuadorianische Polizei-Eskorte über die Vereinigten Staaten nach Ecuador zurückreisen konnte.



Wenn Flugzeuge nicht mehr fliegen: Annullierte Flüge behindern den Vollzug von Auslieferungen – Kreativität ist gefragt.

Fotomontage: KEYSTONE/imageBROKER/Lilly

Auch wo es nicht wie beim Vollzug von Auslieferungen oder Überstellungen darum ging, Menschen physisch über Landesgrenzen hinweg zu befördern, beeinflusste die Pandemie die zwischenstaatliche Zusammenarbeit erheblich.

**Erfahrungen aus Sicht der akzessorischen Rechtshilfe**

Vor allem während der Phase des Lockdowns im Frühjahr, als die einzelnen Staaten weltweit das öffentliche Leben massiv einschränkten, wirkte sich die Pandemie auch auf die akzessorische Rechtshilfe aus. Die postalische Übermittlung von Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen in gewisse Staaten war zum Teil kompliziert oder gar nicht mehr möglich. Auch der Vollzug der Rechtshilfeersuchen, welche Massnahmen wie Einvernahmen oder Hausdurchsuchungen zum Gegenstand hatten, wurde zum Teil

verzögert, weil bei solchen Prozesshandlungen die Abstandsregeln nicht oder nur schwer eingehalten werden können. Zahlreiche Staaten haben BJ IRH in diesem Zusammenhang sehr rasch nach Beginn des Lockdowns darüber informiert, dass ihnen Rechtshilfeersuchen nur noch auf dem elektronischen Weg übermittelt werden sollen, nur noch prioritäre Ersuchen behandelt werden und Rechtshilfemassnahmen, welche eine physische Nähe erfordern, nicht durchgeführt werden können.

#### *Zustellung von Verfahrensunterlagen und Gerichtsentscheidungen*

Im Bereich der Zustellung von Dokumenten ins Ausland stiess BJ IRH während des Lockdowns auf zahlreiche Schwierigkeiten. Für eine Zustellung müssen nämlich die entsprechenden Originaldokumente in Papierform versandt werden. Da die Schweizerische Post während des Lockdowns den Postdienst für eine Vielzahl von Ländern unterbrach, mussten die Zustellungsakten bis zur Wiederaufnahme des Postdienstes bei BJ IRH aufgehoben werden. Die ersuchenden Schweizer Behörden wurden informiert. Zustellungsersuchen, welche über die Schweizer Vertretungen im Ausland laufen (via diplomatischen Kurier), weil kein Direktverkehr zwischen den betroffenen Behörden möglich ist, konnten demgegenüber in den meisten Fällen übermittelt werden. Allerdings dauerte die Übermittlung der Ersuchen durch die Schweizer Vertretungen an die ausländischen Aussenministerien teilweise wesentlich länger als üblich, da der Postverkehr innerhalb gewisser Länder nicht funktionierte.

Nachdem die Schweizerische Post ihren Postdienst für Sendungen ins Ausland wieder öffnete, konnten die von BJ IRH zurückbehaltenen Ersuchen sowie die neuen Ersuchen wieder an die ausländischen Behörden weitergeleitet werden.

Auch die Ausführung der Schweizer Zustellungsersuchen hat sich als zeitaufwendiger und manchmal sogar als unmöglich erwiesen. Bei bestimmten Ersuchen, die beispielsweise eine Zustellung durch die Schweizer Vertretung erforderten, wurde in der Antwort als Unterschrift «Covid-19» angegeben, wenn der Briefträger oder Vertreter eines Postdienstes wie z. B. Fedex den Empfänger nicht unterschreiben lassen konnte. Konkret brachte der Briefträger oder Vertreter des Postdienstes in Anwesenheit des Adressaten in derartigen Fällen einen entsprechenden Vermerk an. Damit wurde die Zustellung als erfolgt erachtet.

Die ausländischen Ersuchen um Zustellung in der Schweiz waren weniger problematisch, da die Schweizerische Post innerhalb der Schweiz weiterhin normal funktionierte und die Zustellungen daher ebenfalls relativ normal erfolgen konnten. Die einzige Schwierigkeit bestand darin, dass auch hier der Briefträger den Empfänger die Empfangsbestätigung nicht unterschreiben lassen konnte.

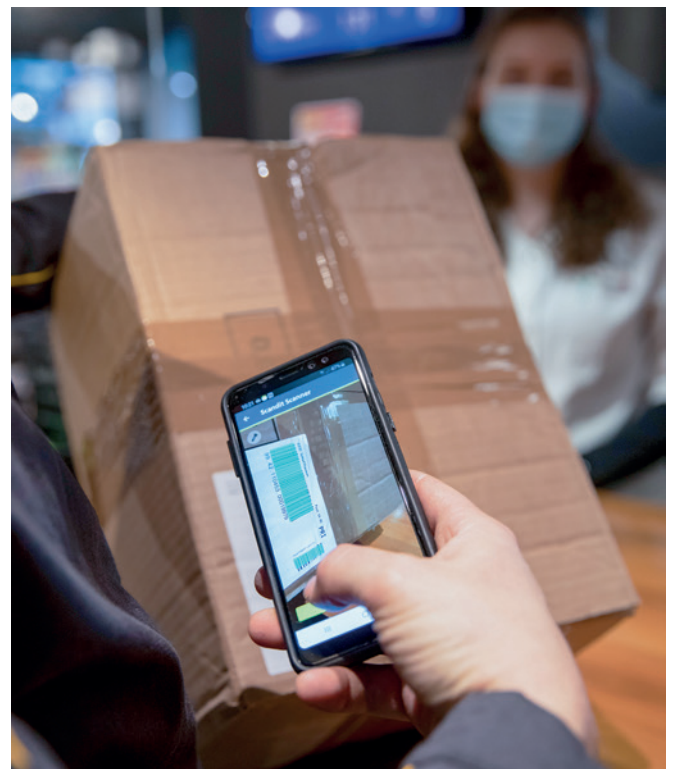
#### *Beweiserhebung*

Aus den oben genannten Gründen entstanden vor allem während der Phase des Lockdowns auch Schwierigkeiten beim postalischen Versand von schweizerischen Rechtshilfeersuchen um Beweiserhebung an das Ausland. Oftmals konnte das Problem mit der elektronischen Übermittlung der Ersuchen, welche von diversen Staaten akzeptiert wurde, gelöst werden. Zum Teil konnten die Ersuchen auch per Fedex an das Ausland gesendet werden. In dringenden Fällen haben sich die von einigen Ländern mitgeteilten Notfalladressen (E-Mail-Kontakte) als hilfreich erwiesen.

Wie eingangs erwähnt, entstanden beim Vollzug der schweizerischen Rechtshilfeersuchen zum Teil zeitliche Verzögerungen, weil in vielen Staaten keine Prozesshandlungen wie persönliche Einvernahmen oder Hausdurchsuchungen mehr durchgeführt werden konnten. Der Grund dafür liegt darin, dass in diesen Fällen entweder die Abstandsregeln nicht eingehalten werden konnten oder die Vertreter der Rechtshilfebehörden zum Teil nur noch im Homeoffice arbeiteten. Auch diese Probleme liessen sich aber teilweise lösen: In gewissen Staaten, mit welchen eine entsprechende staatsvertragliche Grundlage besteht, konnten z. B. die beantragten Einvernahmen mittels Videokonferenz durchgeführt werden. Der Vollzug von gewissen Rechtshilfeersuchen, welche nicht prioritär eingestuft wurden, wurde demgegenüber in verschiedenen Staaten vorläufig sistiert.

Bei der Behandlung der ausländischen Rechtshilfeersuchen durch BJ IRH entstanden hingegen keine nennenswerten Probleme. Das ist auch darauf zurückzuführen, dass BJ IRH in der Phase des Lockdowns die Übermittlung der Rechtshilfeersuchen auf dem elektronischen Weg akzeptiert und an die schweizerischen Rechtshilfebehörden zum Vollzug delegiert hat.

Beim Vollzug gewisser ausländischer Rechtshilfeersuchen in der Schweiz, welche Einvernahmen oder Hausdurchsuchungen zum Gegenstand hatten, entstanden hingegen wie bei den anderen Staaten zeitliche Verzögerungen. Auch hier konnten die Schwierigkeiten teilweise dadurch gelöst werden, dass z. B. Einvernahmen per Videokonferenz durchgeführt wurden. Zum Teil wurden solche Prozesshandlungen auch nur eine Zeit lang – vor allem während dem Lockdown – zurückgestellt. Einen generellen und auch darüber hinaus anhaltenden Verzicht haben die schweizerischen Rechtshilfebehörden im Gegensatz zu anderen Staaten hingegen nicht beschlossen.



Abstandsregeln erfordern teilweise spezielle Prozeduren: postalische Zustellung während der Pandemie. Foto: KEYSTONE/Peter Klaunder



Aufgrund der Abstandsregeln und der geltenden Reisebeschränkungen musste auch im Bereich der multilateralen Zusammenarbeit, die üblicherweise in Form von Sitzungen und Konferenzen stattfindet, auf Alternativen zur physischen Präsenz der Beteiligten zurückgegriffen werden. Virtuelle Konferenzen boomen.

### **Virtuelle Konferenzen als Ersatz für die physische Präsenz**

Sitzungen und Konferenzen wurden zunächst oft verschoben. Bald erkannte man jedoch, dass die Situation länger andauern würde und auf virtuelle Formate ausgewichen werden muss.

Auf multilateraler Ebene nahm BJ IRH 2020 an zwei Arbeitsgruppentreffen und einer Konferenz des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) in Wien sowie an der Sitzung des Sachverständigenausschusses für die Anwendung der europäischen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in Strafsachen (PC-OC) in Strassburg virtuell teil. Beide Institutionen setzten auf ähnliche, aber nicht auf dieselbe Software: Das von der UNO verwendete System «Interprefy» erlaubt die Simultanübersetzung in die sechs UNO-Sprachen. Auch bei der virtuellen Teilnahme ist – wie bis anhin – eine formelle Anmeldung der Delegationen notwendig. Während den Sitzungen ist jeweils nur diejenige Person sicht- und hörbar, die offiziell das Wort hat. Möchte man sich selbst zu Wort melden, so kann virtuell die Hand erhoben werden, woraufhin einem vom Vorsitz das Wort erteilt wird. Auch die vom Europarat verwendete «Kudo-Software» ermöglicht eine Simultanübersetzung und funktioniert ähnlich wie die UNO-Plattform. Über beide Plattformen können die Teilnehmenden sowohl Gruppennachrichten als auch private Nachrichten austauschen, was sich in der Praxis als hilfreich erweist.

#### *Vorteile ...*

Das virtuelle Format eröffnet neue Möglichkeiten: Der Wegfall der Dienstreise sowie der damit verbundenen Kosten und des Zeitaufwandes erlaubt die – teilweise auch nur partielle – Teilnahme an einer grösseren Bandbreite von Treffen. Auch ist die gezielte Zuschaltung von Expertinnen und Experten möglich, die

bis anhin wegen des Zeit- und Kostenaufwands nicht teilnehmen konnten. Die aufgrund der virtuellen Durchführung verkürzten Sitzungszeiten führen sodann zu mehr Effizienz: Die Sitzungen starten pünktlicher, es werden weniger Pausen gemacht und die Delegationen beschränken ihre Statements auf die wesentlichen Aussagen und halten sich mit zu ausführlichen Voten zurück. Aus Sicht des Ressourcenmanagements ist die virtuelle Durchführung eine Lösung, die auch in Zukunft weiterzuverfolgen ist.

#### *... aber eben auch gewisse Nachteile*

Das Ergebnis der virtuellen Teilnahme ist dennoch nicht mit demjenigen einer physischen Teilnahme vergleichbar. Der persönliche Kontakt und Austausch mit Mitgliedern anderer Delegationen und somit das für BJ IRH wichtige Networking fallen komplett weg. Auch erschwert sich – zumindest bei UNODC – die Konsensfindung, da ein informeller Austausch zwischen gegensätzlichen Ansichten ausbleibt. Zudem sind die Staaten bei einem rein virtuellen Format nicht bereit, einem Ergebnis zuzustimmen, wenn sie aufgrund technischer Schwierigkeiten nicht den ganzen Verhandlungen folgen konnten. Diese Problematik konnte bei UNODC entschärft werden, indem pro ständiger Vertretung eine Person physisch anwesend sein darf, während die restlichen Delegationsmitglieder virtuell teilnehmen (sog. hybrides Format).

Neben der multilateralen Zusammenarbeit wurde auch die interdepartementale Zusammenarbeit von BJ IRH virtuell fortgesetzt. So nahm BJ IRH etwa im Rahmen der Interdepartementalen Struktur zur Koordination der internationalen Migrationszusammenarbeit (IMZ-Struktur) an mehreren Telefonkonferenzen mit bis zu 20 Teilnehmenden verschiedener Bundesämter teil. Das virtuelle Format ermöglichte es beispielsweise einem Sprecher der UNO, einen Vortrag über die Menschenrechtssituation von Migrantinnen und Migranten in Libyen zu halten. Die Konferenzschaltungen sorgten so für einen fruchtbaren Austausch und die notwendigen Kontakte zwischen den verschiedenen beteiligten Bereichen und Bundesämtern, während gleichzeitig die Einhaltung der Abstandsregeln sichergestellt werden konnte.

### **Zusammenarbeit unter erschwerten Bedingungen: Fazit**

Mit viel gutem Willen konnten oftmals innovative und auch kreative Wege gefunden werden, um die sich stellenden Herausforderungen zu bewältigen. Trotz teilweise schwieriger Rahmenbedingungen gelang es BJ IRH, in Zusammenarbeit mit seinen Partnern im In- und Ausland seine Aufgaben zu erfüllen. Gewisse pandemiebedingte Lösungen wie die virtuelle Durchführung von Konferenzen können aus Sicht des Ressourcenmanagements auch für die Zukunft Sinn machen, wobei die jeweiligen Vor- und Nachteile im Einzelfall gegeneinander abzuwägen sind.



Technische Hilfsmittel ermöglichen die Durchführung von Sitzungen und Konferenzen unter anderem dann, wenn physische Treffen nicht möglich sind: im Bild eine Videokonferenz.

Foto: KEYSTONE/Gaëtan Bally

## 3 Ausgesuchte Fälle

*Nachfolgend eine kleine Auswahl von Fällen aus verschiedenen Tätigkeitsbereichen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, die BJ IRH im Berichtsjahr beschäftigt haben.*

### **Der Fall S. oder der steinige Weg bis zur Herausgabe von Vermögenswerten an Geschädigte**

*Die Schweiz verfügt im Unterschied zu vielen anderen Staaten mit Artikel 74a des Rechtshilfegesetzes (IRSG; SR 351.1) über eine wirksame Rechtsgrundlage, um unrechtmässig erworbene Vermögenswerte, die auf Ersuchen ausländischer Staaten beschlagnahmt wurden, gestützt auf einen ausländischen Einziehungsentcheid an den ersuchenden Staat oder die konkret geschädigten Personen herauszugeben (Asset Recovery). Dem geht unter Umständen ein längeres Verfahren voraus. Wie der nachfolgende Fall zeigt, können sich einer Herausgabe selbst dann noch Hindernisse in den Weg stellen, wenn der Inhaber des betroffenen Bankkontos sich der Herausgabe nicht widersetzt.*

Die Herausgabe der von den Schweizer Behörden auf Ersuchen eines ausländischen Staates beschlagnahmten Gelder an diesen Staat ist oftmals der krönende Abschluss eines schweizerischen Rechtshilfeverfahrens. In sehr vielen Fällen stellt der ausländische Staat ein Rechtshilfeersuchen an die Schweizer Behörden mit dem

Ziel, Bankunterlagen über in der Schweiz geführte Konten zu erhalten, die bei einem bestimmten kriminellen Vorhaben eine Rolle gespielt haben sollen. Gleichzeitig beantragt dieser Staat die Sperrung der betreffenden Konten, was die Beschlagnahme der auf ihnen befindlichen Vermögenswerte impliziert. Der letzte Schritt besteht in der erwähnten Herausgabe dieser Vermögenswerte, sofern die angeordnete Beschlagnahme nicht zuvor auf ausländisches Ersuchen hin oder durch die schweizerische Behörde aufgehoben wurde, weil die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt waren. In der Regel muss der ersuchende Staat dafür ein im Rahmen seines nationalen Strafverfahrens ergangenes rechtskräftiges und vollstreckbares Einziehungsurteil vorlegen. Dieses Urteil muss es ermöglichen, einen Zusammenhang zwischen den beschlagnahmten Geldern und den von der ausländischen Justiz verfolgten Straftaten herzustellen.

Der vorliegende Fall ist ein anschauliches Beispiel für die Schritte, die bei der Herausgabe von Vermögenswerten an einen ausländischen ersuchenden Staat durchlaufen werden. Erschwerend kam hier hinzu, dass das Schweizer Bankinstitut, das die Konten mit den herauszugebenden Geldern führte, unter Berufung auf sein Pfandrecht Ansprüche auf diese geltend machte. Dies, obwohl der Kontoinhaber der Rückführung der Gelder zugestimmt hatte.

In diesem Fall hatten die US-Behörden ein Strafverfahren gegen einen amerikanischen Finanz-«Star» eingeleitet. Dieser wurde schliesslich zu einer langen Gefängnisstrafe verurteilt, weil er ein Schneeballsystem aufgebaut und damit Tausende von Anlegern getäuscht hatte, die seine Finanzprodukte erworben hatten. Die Schweizer Behörden arbeiteten während mehr als zehn Jahren mit ihren US-Kollegen zusammen, da viele Konten bei mehreren Schweizer Banken für das Betrugssystem verwendet worden waren. Die Konten wurden gesperrt und die entsprechenden Bankunterlagen von BJ IRH, das im Bereich der Rechtshilfe mit den USA über erweiterte Kompetenzen verfügt, an die ersuchenden US-Behörden weitergeleitet.

Unter anderem dank den von der Schweiz erhaltenen Bankunterlagen konnten die US-Behörden ein Einziehungsurteil über die rund 190 Millionen US-Dollar, die sich auf den erwähnten Bankkonten befanden, erlassen. Gestützt auf das rechtskräftige Urteil ersuchte das US-Justizministerium BJ IRH um die Herausgabe dieses Betrags an die USA. In ihrem Urteil schloss die US-Justiz darauf, dass der gesamte Betrag illegalen Ursprungs sei.

Nach Eingang des Rechtshilfeersuchens führte BJ IRH das Verfahren zur Herausgabe der Vermögenswerte durch. Etwa 40 Millionen US-Dollar konnten an die USA überwiesen werden,

meist mit Zustimmung der Inhaber der verschiedenen Bankkonten und ohne Geltendmachung von Ansprüchen durch die Banken, welche die Gelder aufbewahrten. Die Gelder wurden in voller Höhe an das US-Justizministerium überwiesen, ohne sie im Rahmen eines Sharings zwischen den beiden involvierten Staaten aufzuteilen, da Geschädigte des Betrugs vorhanden sind und diese identifiziert werden konnten. Der verbleibende Betrag (rund 150 Millionen US-Dollar) betrifft Konten, die von verschiedenen Inhabern bei ein und derselben Bank geführt wurden. Diese Bank widersetzte sich der Herausgabe der Gelder unter Berufung auf ihr Pfandrecht, das ihr zustehe. BJ IRH verfügte in der Folge die Herausgabe der Vermögenswerte an die USA, welche nur die besagte Bank beim Bundesstrafgericht anfocht. Im Oktober 2020 wies das Gericht die Beschwerden der Bank gegen die von BJ IRH erlassenen Verfügungen ab und bestätigte die Verfügungen in allen Punkten (Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2019.165 und RR.2019.349+RR.2019.350+RR.2019.351 vom 16. Oktober 2020). Es befand, dass die rechtlichen Bedingungen für die Herausgabe der Vermögenswerte an die US-Behörden erfüllt seien. Den Erwerb von Ansprüchen an den Vermögenswerten in der Schweiz nach Treu und Glauben wie auch das Vorliegen einer Forderung zugunsten der Bank erachtete es demgegenüber als nicht gegeben. Gegen die Urteile wurde keine Beschwerde beim Bundesgericht eingelegt. BJ IRH konnte die Gelder daher an die US-Behörden überweisen.

## **Betrügerische Familie?**

*Eine lange Vorbereitungszeit mit Herausforderungen für die betroffenen kantonalen Behörden, in der Folge dann ein relativ rascher Verfahrensverlauf und ein voller Erfolg: 2020 konnte die Schweiz gleich eine ganze Familie nach Polen ausliefern. Dort wird sie des Betruges, der Geldwäscherei und weiterer Delikte beschuldigt.*

Vater, Mutter und Tochter wird vorgeworfen, sich mit weiteren Mitbeschuldigten in ihrem Heimatland zu einer Bande zusammengeschlossen zu haben, um Betrug und Geldwäscherei im grossen Stil zu begehen. Konkret soll die Bande zwischen 2009 und 2013 verschiedenen Unternehmen versprochen haben, Sozialversicherungsabgaben im Umfang von 40 % sparen zu können, und zwar auf folgende Weise: Die Unternehmungen der Familie K. würden die Mitarbeiter der jeweiligen Gesellschaften übernehmen und anschliessend «zurückvermieten» und die Familie K. die Gehälter, Sozialversicherungsabgaben und Steuern bezahlen, während die betroffenen Firmen für diesen Service eine Gebühr entrichten würden, die tiefer wäre als ihre aktuellen Kosten. Die Differenz würde von der Europäischen Union bezahlt.

Um möglichst viele Opfer zu überzeugen, hätten die Beschuldigten gemäss den Sachverhaltsangaben im Auslieferungersuchen in ganz Polen ein Netz von Agenten geschaffen, die mit professionellen Promotions- und Marketingunterlagen die anvisierten Firmen täuschen sollten. Darüber hinaus habe der Vater und Kopf der Bande potenzielle Geschäftspartner nach Berlin eingeladen, um bei diesen den Eindruck erfolgreicher Geschäftstätigkeit zu erwecken. Rund dreihundert Unternehmungen seien auf die geschickt vorgetragene Täuschung hereingefallen und hätten unter anderem Sozialversicherungsabgaben in der Höhe von über 20 Millionen Franken überwiesen. Die Familie K. habe dieses Geld anschliessend in verschiedenen Tranchen und in verschiedenen Währungen ins Ausland, namentlich nach Deutschland, transferiert, anstatt die Sozialversicherungsbeiträge korrekterweise an den polnischen Staat weiterzuleiten. Den geprellten Gesellschaften, welche die Sozialversicherungsbeiträge weiterhin schuldeten, sei auf diese Weise ein derart hoher Vermögensschaden entstanden, dass dieser bei einem Teil der Betriebe gar zur Insolvenz geführt habe.

Nach Prüfung des polnischen Auslieferungersuchens erliess BJ IRH einen Auslieferungshaftbefehl gegen die seit wenigen Jahren in der Schweiz lebenden Familienmitglieder. Dieser Fall stellte für die kantonalen Behörden eine gewisse Herausforderung dar. Zum einen musste die gleichzeitige Verhaftung der drei Personen koordiniert werden, zum anderen musste wegen Verdunkelungsgefahr auch sichergestellt werden, dass es für die drei Personen Plätze in verschiedenen Haftanstalten gab. Dies gestaltete sich vor allem bei den beiden Frauen als schwierig, da es für weibliche Häftlinge nur wenige Gefängnisplätze gibt.

Nach der Verhaftung durch die Kantonspolizei Solothurn und der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt, wo sich die freien Haftplätze befanden, gewährte BJ IRH den drei Personen wie üblich eine Frist zur Stellungnahme und erliess anschliessend gegen die einzelnen Familienmitglieder Auslieferungsentscheide. Gegen diese Entscheide erhob der Anwalt der Familie K. zuerst beim Bundesstrafgericht und anschliessend

auch beim Bundesgericht erfolglos Beschwerde (Urteil des Bundesgerichts 1C\_197/2020, 1C\_198/2020, 1C\_199/2020 vom 27. April 2020). Damit wurden die Entscheide von BJ IRH Ende April 2020 rechtskräftig. BJ IRH bewilligte die Auslieferung der Familie K. folglich just zu der Zeit, als aufgrund der Coronapandemie nahezu der gesamte Flugverkehr zum Erliegen gekommen war. Doch die polnischen Behörden holten die drei Verfolgten innert der üblichen Frist mittels Sonderflug am Flughafen Zürich ab.

## **Auslieferung eines PKK-Mitglieds an Deutschland – der Fall V.**

*BJ IRH nimmt seine Verantwortung im Zusammenhang mit der Klärung wichtiger Rechtsfragen wahr: Seine Beschwerde an das Bundesgericht gegen einen Entscheid der Vorinstanz betreffend beidseitiger Strafbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung einer kriminellen Organisation machte den Weg für die Auslieferung nach Deutschland frei.*

Gestützt auf eine gültige Ausschreibung durch Deutschland im Schengener Informationssystem (SIS) wurde V. am 1. November 2019, vor seiner geplanten Abreise in den Irak, am Flughafen Zürich verhaftet und im Auftrag von BJ IRH in provisorische Auslieferungshaft versetzt. Da er sich mit einer vereinfachten Auslieferung an Deutschland nicht einverstanden erklärte, begann in der Folge das ordentliche Auslieferungsverfahren zu laufen. Gemäss den deutschen Auslieferungsunterlagen soll V. sich ab Juni 2014 als (Voll-)Kader der «Arbeiterpartei Kurdistans» (kurz: PKK) mitgliederschaftlich an einer Vereinigung im Ausland beteiligt haben, deren Zweck oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, Mord oder Totschlag zu begehen. Dabei soll er sich zunächst bis September 2014 als Führungsfunktionär des PKK-Jugenddachverbands Ciwanan Azad im Raum Stuttgart und – im Anschluss an Einsätze als PKK-Kader im Ausland – ab August 2015 bis März 2016 als verantwortlicher Leiter des PKK-Gebiets Saarbrücken/Saarland betätigt haben.

BJ IRH subsumierte die V. zur Last gelegten Straftaten unter den Tatbestand der Unterstützung einer kriminellen Organisation nach Artikel 260<sup>ter</sup> Ziffer 1 Absatz 2 des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) und verfügte im Januar 2020 die Auslieferung von V. an Deutschland. Dagegen erhob V. Beschwerde ans Bundesstrafgericht. Er rügte namentlich, dass die Voraussetzung der beidseitigen Strafbarkeit vorliegend nicht gegeben sei. Das Bundesstrafgericht folgte seinen Argumenten. Im Mai 2020 hob es den Auslieferungsentscheid von BJ IRH auf und verfügte die sofortige Entlassung von V. aus der Auslieferungshaft. Das Bundesstrafgericht argumentierte, dass die Rekrutierung von Kämpfern zugunsten einer Bürgerkriegspartei im Rahmen einer militärischen Auseinandersetzung erfolgt sei. Die Teilnahme an einem offenen Bürgerkrieg bzw. der militärische Kampf gegen Unterdrückung und Besatzung durch den IS (in Syrien) könne nicht als Unterstützung einer kriminellen Organisation angesehen werden. Das V. vorgeworfene Verhalten könne folglich nicht unter Artikel 260<sup>ter</sup> StGB subsumiert werden, und zwar weder in der Form der Beteiligung an einer kriminellen Organisation noch der Unterstützung einer solchen.

Auf entsprechende Beschwerde von BJ IRH hin ordnete das Bundesgericht die Aufrechterhaltung der Auslieferungshaft an. Im



Rahmen der Beschwerde an das Bundesgericht in der Sache selber legte BJ IRH in der Folge u. a. dar, dass sich Grundsatzfragen der beidseitigen Strafbarkeit im Zusammenhang mit dem Vorliegen einer kriminellen bzw. terroristischen Organisation bzw. deren Unterstützung stellten, welche einer Klärung durch das Bundesgericht bedürften. Das Bundesgericht hob den Entscheid des Bundesstrafgerichts im Juni 2020 auf (Urteil des Bundesgerichts 1C\_228/2020 und 1C\_261/2020 vom 12. Juni 2020). Es entschied, dass es für die Erfüllung des Tatbestands von Artikel 260<sup>ter</sup> Ziffer 1 Absatz 2 StGB generell ausreichend erscheint, wenn sich rekrutierte Kämpfer in den Dienst einer kriminellen Organisation stellen. Dabei erscheine es als zweitrangig, in welchem Gebiet diese (zunächst) eingesetzt wurden. Es sei insbesondere zu berücksichtigen, dass sich die kriminelle Organisation die Kampferfahrung der betreffenden Personen in einem späteren Zeitpunkt auch in anderer Weise zu Nutze machen und den Einsatzort ändern könnte. BJ IRH habe zudem zu Recht festgehalten, dass es den Rahmen eines Auslieferungsverfahrens sprengte, genau zu untersuchen, auf welchem Gebiet und zu welchem Zweck die rekrutierten Kämpfer eingesetzt worden seien.

Noch im Juni wurde die Auslieferung formell bewilligt und V. nach Deutschland ausgeliefert.

### Verhaftet in der «Schweiz Mittelamerikas»

*Erster «Einlieferungs-Fall» mit Costa Rica: Nach jahrelanger intensiver Fahndung wurde die gesuchte Person in Costa Rica aufgespürt, wo sie sich sechs Jahre lang unter falscher Identität aufgehalten hatte. Dem Auslieferungsersuchen von BJ IRH ging eine enge Zusammenarbeit zwischen betroffenem Kanton, BJ, fedpol und EDA voraus.*

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau wirft einem mittlerweile 60-jährigen Schweizer vor, 2012 zwei Unternehmungen mit Sitz in der Schweiz betrogen zu haben. Unter dem Vorwand der Kreditbeschaffung solle der Verfolgte von den Firmen Garantiezahlungen in der Höhe von insgesamt 12 Millionen US-Dollar verlangt haben. Dieses Geld habe er jedoch entgegen den Vertragsbestimmungen für eigene Zwecke benutzt.

Weil der Beschuldigte 2014 der Schlusseinvernahme fernblieb, erliess die Aargauer Staatsanwaltschaft einen Haftbefehl und ersuchte BJ IRH, ihn via INTERPOL international zur Fahndung auszuschreiben. Umfangreiche Fahndungsbestrebungen – u. a. ersuchte BJ IRH die USA um Fahndungsunterstützung, und die Zielfahndungseinheit der Bundeskriminalpolizei unternahm während mehrerer Jahre grosse Anstrengungen – führten schliesslich dazu, dass die Zielperson in Costa Rica lokalisiert werden konnte. Der Gesuchte lebte dort unter falscher Identität.

Bis zu diesem Zeitpunkt hatte BJ IRH noch keine Erfahrungen mit Auslieferungen aus Costa Rica gesammelt. Da die Schweiz und der mittelamerikanische Staat zudem nicht durch einen Auslieferungsvertrag verbunden sind, informierte sich BJ IRH mit Hilfe der schweizerischen Botschaft in San José bei den zuständigen costaricanischen Behörden, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Auslieferung des Gesuchten möglich sei. Das costaricanische Justizministerium teilte mit, dass Auslieferungen auch ohne Auslieferungsvertrag möglich seien, dass dem formellen Auslieferungsersuchen aber – wie im Auslieferungsverkehr mit Common-

Law-Staaten üblich – ein umfassendes Beweisossier beigelegt werden müsse. Auch müsse das Ersuchen auf Spanisch übersetzt und mit einer Apostille beglaubigt werden.

Im Februar 2020 ersuchte BJ IRH mit den von den costaricanischen Behörden erhaltenen Angaben auf Antrag der Aargauer Staatsanwaltschaft um Verhaftung des Verfolgten im Hinblick auf seine Auslieferung an die Schweiz. Drei Monate später wurde BJ IRH darüber informiert, dass der Verfolgte gestützt auf das schweizerische Verhaftersuchen sowie wegen migrationsrechtlichen Delikten (Einreise und Aufenthalt unter falscher Identität) verhaftet worden sei. In der Folge stellte BJ IRH ein formelles Auslieferungsersuchen an das costaricanische Justizministerium. Zurzeit befindet sich der Gesuchte weiterhin in Costa Rica in Haft. Das Auslieferungsverfahren gegen ihn ist im Gange.

### Ein Hanfprodukt zur Deckung der Kosten des Auslieferungsverfahrens – ein ungewöhnlicher Fall

*Gemäss IRSG kann das persönliche Eigentum einer verfolgten Person, soweit es nicht ausgeliefert werden muss, dazu verwendet werden, die Kosten für das Auslieferungsverfahren zu decken. Im Berichtsjahr trug sich ein ungewöhnlicher Fall zu: BJ IRH verfügte die Verwertung von 20 Kilogramm des legalen Hanfprodukts Cannabidiol CBD, die als persönliches Eigentum einer nach Italien auszuliefernden Person sichergestellt worden waren. Der Erlös floss in die Bundeskasse.*



*Das geschieht nicht jeden Tag: 20 Kilogramm des Hanfprodukts Cannabidiol, die bei einer nach Italien ausgelieferten Person sichergestellt wurden, werden verwertet und der Erlös zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.*

*Foto: Bundesamt für Justiz*

Im Rahmen des schweizerischen Auslieferungsverfahrens darf persönliches Eigentum der betroffenen Person sichergestellt und zur Deckung der anfallenden Verfahrenskosten verwendet werden. Dazu gehören namentlich die Kosten für die Haft und für den Transport, welche BJ IRH den für den Vollzug zuständigen Kantonen bezahlt.

Der Kanton, der eine Person im Auftrag von BJ IRH festnimmt, stellt gleichzeitig allfällige Beweismittel und auch sämtliche Vermögenswerte sicher. Er übermittelt dem BJ ein entsprechendes Verzeichnis. Beweismittel sowie Vermögenswerte, welche namentlich Deliktsgut darstellen, sind regelmässig auszuliefern. Vermögenswerte, welche nicht an den ersuchenden Staat auszuliefern sind und meistens auch keinerlei Zusammenhang mit der dem Auslieferungsersuchen zu Grunde liegenden Straftat haben, können hingegen zur Deckung der Kosten des Auslieferungsverfahrens verwendet werden. Darunter fallen etwa Bargeld, Geld auf Bankkonten, Schmuck, Uhren oder Fahrzeuge. Natürlich wird dem Verfolgten das rechtliche Gehör gewährt, bevor BJ IRH eine entsprechende Verfügung erlässt. Gleich wie gegen einen Auslieferungsentscheid kann dagegen Beschwerde erhoben werden. Wird der Entscheid rechtskräftig, werden liquide Vermögenswerte der Bundeskasse überwiesen. Handelt es sich um Wertgegenstände, veranlasst BJ IRH deren Verwertung. Übersteigen die Vermögenswerte bzw. der Erlös die Verfahrenskosten, wird der Restbetrag selbstverständlich dem Verfolgten gutgeschrieben.

### **20kg CBD als persönliches Eigentum**

Eine von Italien zur Fahndung ausgeschriebene Person ist anfangs August 2020 im Kanton Waadt im Hinblick auf ihre Auslieferung verhaftet worden. Es wurde ihr vorgeworfen, Falschgeld erworben und in Umlauf gesetzt zu haben. In ihrem Auto befanden sich 20kg Cannabidiol (CBD), ein legales, nicht psychoaktives Cannabinoid aus dem weiblichen Hanf. Das CBD wurde sichergestellt.

Nach dem Verzicht auf eine Beschwerde gegen den Auslieferungsentscheid von BJ IRH wurde die verfolgte Person im Oktober 2020 nach Italien ausgeliefert. Im Dispositiv des in Rechtskraft erwachsenen Entscheids hatte BJ IRH auch die Sicherstellung und Verwertung der 20kg CBD zwecks Deckung der Auslieferungskosten verfügt, da davon auszugehen war, dass diese Ware einen Wert von mehreren Tausend Franken hat. BJ IRH konnte in der Folge eine schweizerische Firma finden, die am Kauf dieser Ware interessiert war und ein konkretes Kaufangebot unterbreitete. Die ausgelieferte Person wurde über das Angebot informiert und darauf hingewiesen, dass sie ihre Ware gegen Bezahlung des vom Kaufinteressenten gebotenen Betrags auslösen könne. Diese Möglichkeit hat sie genutzt. Nach Eintreffen des vereinbarten Geldbetrags auf dem Konto des BJ konnte Anfang Dezember die Übergabe des CBD organisiert werden. Die Verfahrenskosten waren höher als der Erlös, weshalb der ganze Betrag in die Bundeskasse floss.

### **Erste Überstellung eines Schweizerers von Peru in die Schweiz**

*Auch wenn bereits eine rechtliche Grundlage besteht: Die erste Überstellung eines Schweizerers von Peru in die Schweiz zeigt, dass zwischen dem Stellen des Gesuchs bis zur tatsächlichen Überstellung viel Zeit vergehen kann.*

Im November 2009 wurde der Schweizer Staatsbürger C. in Peru verhaftet und in der Folge im Januar 2011 wegen schweren Drogenhandels zu 12 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Gestützt auf den im Mai 2012 in Kraft getretenen Überstellungsvertrag zwischen der Schweiz und Peru stellte er via Schweizer Vertretung in Lima ein Gesuch um Überstellung an die Schweiz.

Überstellungsgesuche werden in der Schweiz durch das BJ und die Behörden des örtlich zuständigen Kantons behandelt. Da der Verurteilte vor der Verhaftung keinen Wohnsitz in der Schweiz hatte (er wohnte in der Dominikanischen Republik), waren die Behörden des Kantons Wallis, in dem der Heimatort von C. liegt, zuständig.

Einmal initiiert, kam das Überstellungsverfahren zeitweilig zum Stillstand, da es in der Schweiz nur mit Unterstützung des Urteilsstaats vorangetrieben werden kann. Die peruanischen Behörden wollten dies offenbar aber erst dann tun, nachdem C. seine noch offenen Zivilforderungen bezahlt hat.

Nach Erhalt aller erforderlichen Unterlagen der peruanischen Behörden lehnte das zuständige Amt für Sanktionen und Begleitmassnahmen des Kantons Wallis die Überstellung von C. im Juli 2018 zunächst ab. Wie sich herausstellte, erfolgte dieser Entscheid insbesondere gestützt auf einen fehlerhaften Bericht einer Sozialarbeiterin des Gefängnisses in Peru, in welchem C. untergebracht war. Auf Initiative von C. und dessen Familie sowie BJ IRH wurde die Entscheidung in der Folge in Wiedererwägung gezogen. Im Oktober 2019 erliess das Kantonsgericht Wallis den für eine Überstellung notwendigen Exequatursentscheid: Die C. auferlegte Strafe kann demnach nun in der Schweiz *tel quel* weiterrollzogen werden.

Nachdem auch C. mit den Bedingungen für seine Überstellung einverstanden war, stimmte BJ IRH im November 2019 einer solchen definitiv zu. Kurz vor der weltweiten Krise durch die COVID-19-Pandemie erhielt die Schweizer Botschaft in Lima auch von Seiten Perus grünes Licht für den Vollzug der Überstellung von C. Aufgrund der Pandemie schien ein Vollzug in der Folge jedoch nicht durchführbar zu sein. Auf Initiative des EDA sowie dank dem ausserordentlichen Engagement der Walliser Behörden konnte C. dann aber schliesslich im Juli 2020 mit einem Sonderflug in die Schweiz überstellt werden.

Auch das Verbindungsbüro der Schweiz bei Eurojust war im Berichtsjahr wiederum stark gefordert: Grosse internationale Fälle erforderten seinen vollen Einsatz.

### Schlag gegen eines der weltweit grössten Online-Piraterie-Netzwerke

Im Zuge eines Strafverfahrens, das wegen Urheberrechtsverletzungen gegen eine weltweit operierende Tätergruppierung geführt wurde, gelangten die US-Behörden im Mai 2020 mit Rechtsilfeersuchen an die Zentralstelle USA von BJ IRH (Zentralstelle USA). Die Schweiz wurde um die Abschaltung von Servern und die Sicherung von Daten ersucht.

Die mutmasslichen Täter sollen sich gegenüber Grosshandelslieferanten als zugelassene Einzelhändler ausgegeben und von ihnen auf arglistige Weise urheberrechtlich geschützte Filme und Fernsehsendungen erhältlich gemacht haben. Nach der Manipulation des Urheberrechtsschutzes mittels spezieller Software («ripen») sollen sie die Werke vervielfältigt und über Streaming-Webseiten, peer-to-peer- und Torrent-Netzwerke schliesslich vor dem Veröffentlichungsdatum für den Einzelhandel der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt haben. Der Motion Picture Association of America (Paramount, Sony, Universal Pictures, Walt Disney Studios und Warner Brothers) sollen dadurch seit mindestens 2011 jährliche Einkünfte von mehreren Dutzend Millionen Dollar entgangen sein.

Da die USA darum ersuchten, die Abschaltung der Server und Datensicherungen in der Schweiz und in weiteren 14 Ländern sowie weitere Massnahmen in zwei anderen Ländern zeitlich koordiniert vorzunehmen, bat die Zentralstelle USA das Verbindungsbüro der Schweiz bei Eurojust um Unterstützung. Gleichzeitig nahmen auch die USA via ihre Verbindungsstaatsanwältin erstmals die Koordinations- und Unterstützungsdienste von Eurojust in Anspruch.

Das Verbindungsbüro der Schweiz bei Eurojust nahm in der Folge an einem *Coordination Meeting* teil und brachte sich im Rahmen eines *Coordination Centres* aktiv ein. Ein derartiges Lagezentrum war bei Eurojust im Hinblick auf den vereinbarten gemeinsamen Aktionstag zur Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen in den jeweiligen Ländern eingerichtet worden.

Zur Vorbereitung dieser Meetings hat das Schweizer Verbindungsbüro zusammen mit der Zentralstelle USA mehrere Videokonferenzen mit den für den Vollzug zuständigen Staatsanwaltschaften der Kantone Luzern, Waadt und Zürich durchgeführt. Im Rahmen dieser Videokonferenzen wurden die Massnahmen für den Aktionstag diskutiert und das Vorgehen abgesprochen. Ebenfalls konnten unklare Punkte besprochen werden, die in der Folge via Eurojust zur Beantwortung an die USA weitergeleitet wurden.

Gleichzeitig mit 17 Ländern in Nordamerika, Asien und Europa wurden im Rahmen des gemeinsamen Aktionstages an den Serverstandorten in den Kantonen Bern, Zürich und Genf Aktionen durchgeführt. Weltweit wurden über 60 Server abgeschaltet und mehrere Personen festgenommen.

Die während der durchgeführten Aktionen auftretenden Fragen und Probleme konnten mit Hilfe des *Coordination Centres* zeit-



Im Rahmen eines von Eurojust koordinierten gemeinsamen «Action days» in einem grossen Fall von Online-Piraterie waren die kantonalen Strafverfolgungsbehörden mehrerer Kantone an Aktionen beteiligt. Das Verbindungsbüro der Schweiz bei Eurojust unterstützte von Den Haag aus. Foto: Kantonspolizei Waadt

nah geklärt werden. Nicht nur international, sondern auch national war die Zusammenarbeit eine sehr gute Erfahrung. Mit Hilfe von Videokonferenzen war es möglich, die Kolleginnen und Kollegen aus den verschiedenen Kantonen an einen Tisch zu bringen und alle offenen Fragen zu besprechen. Gleichzeitig konnte vorhandenes Wissen unkompliziert ausgetauscht und konnten neue Kontakte über die Sprachgrenzen hinweg geknüpft werden.

Das Verbindungsbüro der Schweiz bei Eurojust bringt sich aber nicht nur aktiv im Rahmen der koordinierenden Aktivitäten und Aktionen von Eurojust ein, sondern organisiert solche bei Bedarf auch selber. So geschehen ist dies 2020 in einem Fall von Online-Piraterie und illegalem Streaming in der Schweiz, der auch im Ausland von einem grossen Medieninteresse begleitet war.

### «Schweizer Fall» von illegalem Streaming: Das Verbindungsbüro der Schweiz bei Eurojust orchestriert die grenzüberschreitenden Aktionen

Im Rahmen einer Strafuntersuchung der Staatsanwaltschaft Waadt und der Abteilung «enquêtes cyber» der waadtländischen *Police de sûreté* wird den mutmasslichen Tätern der Verkauf von Multimedia-Boxen, sogenannten «KBoxes», vorgeworfen, mit denen unter Umgehung des Urheberrechtsschutzes illegal auf insgesamt über 82 000 Filme und Serien zugegriffen werden konnte. Die entsprechenden Filme und Serien sollen auf verschiedenen Servern in der Schweiz sowie in Frankreich, Deutschland, Monaco und den Niederlanden gespeichert worden sein. Durch den Verkauf von ungefähr 20 000 dieser «KBoxes» und die damit einhergehende Verletzung der Urheberrechte soll den betroffenen Filmstudios ein Schaden in der Höhe von über CHF 2 Mio. entstanden sein.

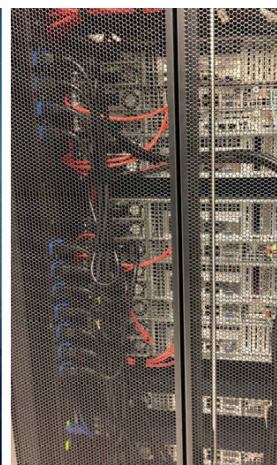


Das Verbindungsbüro der Schweiz bei Eurojust hat in diesem Fall auf Anfrage der Staatsanwaltschaft des Kantons Waadt ein *Coordination Meeting* bei Eurojust organisiert. Die zuständigen Strafverfolgungsbehörden von Frankreich und den Niederlanden wurden eingeladen, um den geplanten *Action Day* zu besprechen und die Ausführung der schweizerischen Rechtshilfeersuchen zu koordinieren, in der Folge wurden auch die Strafverfolgungsbehörden in Deutschland und Monaco um Unterstützung gebeten. Zur Unterstützung des gemeinsamen Aktionstags hat das Verbindungsbüro der Schweiz bei Eurojust ein *Coordination Centre* organisiert. Die bei Eurojust tätigen Vertreter der betroffenen Länder waren in dessen Rahmen direkt miteinander verbunden und standen den in ihrem jeweiligen Land zuständigen Strafverfolgungsbehörden als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie konnten schnell und effizient Fragen beantworten, bei Problemen Unterstützung bieten und auch sehr kurzfristig auf das Geschehen reagieren. Über das *Coordination Centre* war der zuständige Schweizer Staatsanwalt durchgehend über den Stand der Aktionen in den angefragten Ländern informiert. Ein Experte des *Operations Departments* bei Eurojust, der sich in Fällen von Urheberrechtsverletzungen sehr gut auskennt, sowie zwei Experten von Europol unterstützten die Aktion zusätzlich. Europol schaltete auf die stillgelegten Websites sogenannte «*Splash Pages*» auf, auf denen zu lesen war, dass diese Webseiten aufgrund einer internationalen Aktion von den entsprechenden Strafverfolgungsbehörden abgeschaltet wurden.

Die guten Kontakte des Verbindungsbüros der Schweiz bei Eurojust zu den Strafverfolgungsbehörden innerhalb der Schweiz

ermöglichten auch in der Schweiz selber ein sehr kurzfristiges Handeln. Dies zeigte sich, als die Staatsanwaltschaft Graubünden gebeten wurde, einen Zeugen zu befragen, der am Vorabend des Aktionstags vom Kanton Waadt nach Graubünden gereist war und noch gleichentags befragt werden musste.

Aufgrund der erfolgreichen Zusammenarbeit aller Beteiligten konnten in den fünf an der Aktion beteiligten Ländern elf Server stillgelegt und in der Schweiz drei Beschuldigte verhaftet werden.



Links: Von Europol aufgeschaltete «*Splash Page*».

Foto: Eurojust

### Weitere Verstärkung bei Eurojust – das Netz der in Den Haag vertretenen Drittstaaten wächst stetig

Seit der Eröffnung des Verbindungsbüros der Schweiz bei Eurojust im Jahr 2015 hat sich einiges geändert. Damals waren nur Norwegen, die USA und die Schweiz als Drittstaaten vertreten. Aktuell haben 10 Drittstaaten Vertretungen bei

Eurojust: neben Norwegen, der Schweiz und den USA auch die Ukraine, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Georgien, Albanien und, seit seinem Austritt aus der EU, Grossbritannien. Damit wächst das

Netz von vor Ort vertretenen Drittstaaten kontinuierlich. Dieses Netz steht natürlich auch dem Schweizer Verbindungsbüro zur Verfügung. Aufgrund der Lage der Büroräumlichkeiten auf dem gleichen Stockwerk sind die Zusammenarbeit und die Kontakte zwischen den Verbindungsstaatsanwälten der verschiedenen Drittstaaten sehr eng. Dadurch können die Schweizer Strafverfolgungsbehörden auch bei Anfragen an diese Drittstaaten schnell und kompetent unterstützt werden.



## 4 Follow-up – neuste Entwicklungen in Sachen ...

### 4.1 Teilung eingezogener Vermögenswerte / Asset Sharing: Belohnung für eine erfolgreiche Kooperation

In einem eigenen Strafverfahren eingezogene Vermögenswerte mit Staaten teilen, die durch ihre Kooperation zum Erfolg beigetragen haben: Das ist die Idee, die hinter dem sogenannten Asset Sharing steckt. Es soll damit aber nicht nur eine geleistete Unterstützung belohnt werden. Im Interesse einer wirkungsvollen Verbrechensbekämpfung soll das Asset Sharing gleichzeitig Anreiz sein, andere Staaten auch in Zukunft zu unterstützen und dadurch die internationale Kooperation zu fördern – eine Kooperation, die angesichts der vermehrten Globalisierung von Straftaten von zunehmender Bedeutung ist.

Die schweizerischen Behörden waren auf diesem Gebiet schon immer sehr aktiv. Entsprechende Vermögenswerte werden auf der Grundlage und gemäss den Prinzipien des Bundesgesetzes über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG; SR 312.4) geteilt. Beim aktiven internationalen Sharing ziehen die schweizerischen Behörden in einem eigenen Strafverfahren Vermögenswerte deliktischer Herkunft nach schweizerischem Recht ein und bieten einen Teil dem ausländischen Staat an, der das Strafverfahren rechtshilfeweise unterstützt hat. Beim passiven internationalen Sharing ist die Konstellation umgekehrt – die Schweiz erhält für ihre Hilfe (Übermittlung von Beweismitteln und/oder Herausgabe der in der Schweiz liegenden Vermögenswerte gestützt auf Artikel 74a IRSG) einen Teil der Vermögenswerte, die vom Ausland eingezogen wurden. BJ IRH ist für die Durchführung des Sharings, konkret für die Aushandlung der entsprechenden Teilungsvereinbarungen, zuständig.

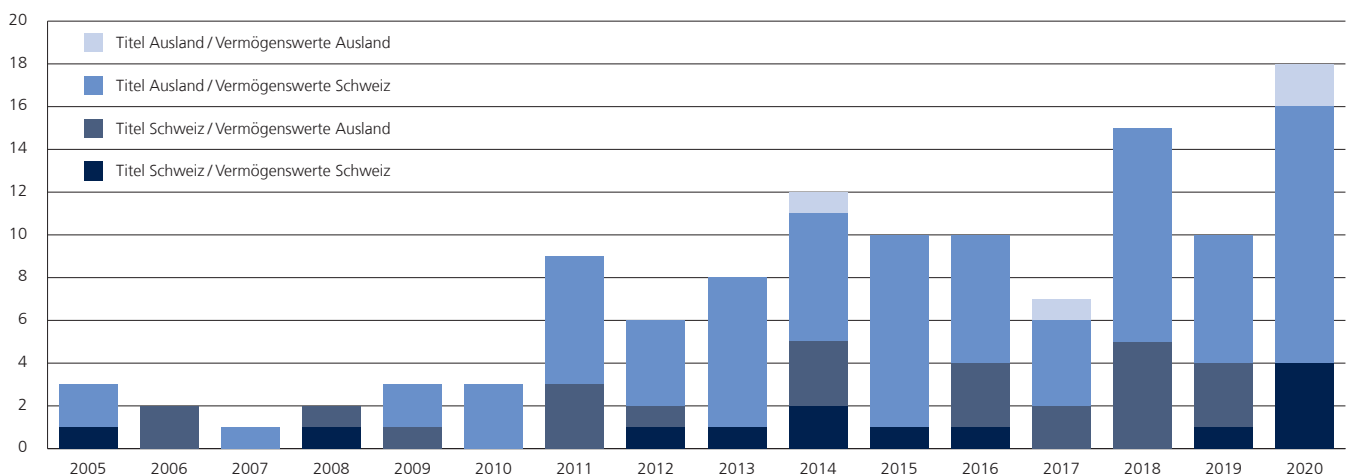
BJ IRH hat bereits in seinem Tätigkeitsbericht 2016 ausführlich über das Sharing berichtet. Im Sinne eines Follow-ups soll nachfolgend gezeigt werden, was seither geschehen ist.



Foto: KEYSTONE

Seit dem Inkrafttreten des TEVG im Jahr 2004 wurden im Durchschnitt pro Jahr 7 internationale Sharings abgewickelt. Insgesamt wurden bis und mit Ende 2020 119 Vereinbarungen abgeschlossen. Allein zwischen 2017 bis und mit 2020 konnten 50 Fälle abgehandelt werden. Den grössten Teil stellen dabei regelmässig passive Sharings dar, bei denen ausländische Staaten gestützt auf ihr nationales Recht Vermögenswerte eingezogen haben, die sich in der Schweiz befinden. An zweiter Stelle stehen aktive Sharings in Fällen, in denen eine Schweizer Behörde gestützt auf Schweizer Recht Vermögenswerte eingezogen hat, die sich im Ausland befinden.

#### Anzahl internationale Sharings

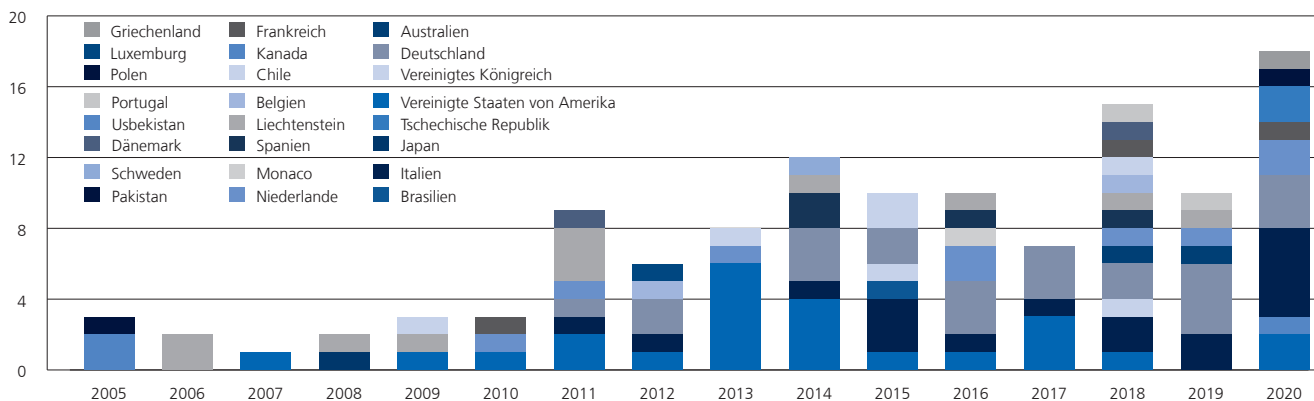


Die Schweiz teilt eingezogene Vermögenswerte mit vielen verschiedenen Staaten. Seit 2004 hat sie Vereinbarungen mit insgesamt 24 Ländern abgeschlossen, am häufigsten mit den USA (24 Fälle), Deutschland (23 Fälle), Italien (17 Fälle), Liechtenstein (11 Fälle) und den Niederlanden (9 Fälle).

Aus den insgesamt 119 durchgeführten Sharings gingen 32 % der geteilten Vermögenswerte an die Schweiz und 68 % an das Ausland. Dabei hat die Schweiz rund CHF 142 Mio. und das Aus-

land rund CHF 308 Mio. erhalten. Davon gingen rund CHF 59 Mio. an die USA, rund CHF 29 Mio. an Japan, rund CHF 20 Mio. an Italien, rund CHF 19 Mio. an Brasilien und rund CHF 14 Mio. an Australien. In den rund CHF 308 Mio. enthalten sind auch USD 131 Mio., die an Usbekistan fließen werden, sobald die mit dem Sharing-Agreement verknüpfte Vereinbarung des EDA betreffend die Modalitäten der Rückgabe (vgl. Box «Erstes Sharing-Agreement mit Usbekistan» auf dieser Seite) ausgehandelt ist und in Kraft treten wird.

**Anzahl internationale Sharings nach Land**



**Erstes Sharing-Agreement mit Usbekistan**

2012 eröffnete die Schweizerische Bundesanwaltschaft (BA) eine strafrechtliche Untersuchung gegen vier usbekische Staatsangehörige mit persönlichen und wirtschaftlichen Verbindungen zu Gulnara Karimova, der Tochter des damaligen usbekischen Präsidenten Islam Karimov. Es geht um Bestechung, Urkundenfälschung und Geldwäscherei. Die Untersuchung wurde in der Folge auf die Präsidententochter selber ausgedehnt. Die BA hat im Zuge ihres Verfahrens Vermögenswerte im Umfang von rund CHF 800 Mio. in den Kantonen Genf und Zürich beschlagnahmt. Mittlerweile sind rund USD 131 Mio. definitiv eingezogen worden. Bereits 2018 hat der Bundesrat den Vorentscheid getroffen, den gesamten Be-

trag der in diesem Fallkomplex definitiv eingezogenen Vermögenswerte an Usbekistan zurückzuerstatten (nach Abzug von Verfahrenskosten und allfälligen Geldstrafen). In solchen Fällen spricht man von einem «unechten Sharing». Er beauftragte das EJPD, in Zusammenarbeit mit dem EDA die Kantone Genf und Zürich zu konsultieren, ob diese bereit seien, auf jenen Anteil zu verzichten, der ihnen gemäss TEVG zustehen würde. Beide Kantone haben in der Folge den Verzicht auf ihren Anteil an den definitiv eingezogenen Vermögenswerten erklärt.

In der Folge galt es, in einem ersten Schritt mit einer Teilungsvereinbarung gestützt auf das TEVG die Rückerstattung des gesamten Betrags an Usbekistan festzuhalten. Voraussetzung dafür war eine Gegenrechtserklärung von Usbekistan, welche BJ IRH Anfang 2020 erhalten hat. Als Resultat der Verhandlungen konnten die Schweiz und Usbekistan im Oktober 2020 die Vereinbarung unterzeichnen. Der Gesamtbetrag von rund USD 131 Mio. wird an Usbekistan zurückerstattet. Mit einer weiteren Vereinbarung, für deren Aushandlung das EDA zuständig ist, werden nun die Modalitäten der Rückgabe geregelt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Gelder transparent zurückgeführt werden, der Bevölkerung bzw. der Entwicklung des Landes zu Gute kommen und nicht wieder in unrechtmässige Kanäle abfließen.

Betreffend weiterer Vermögenswerte im gleichen Verfahrenskomplex, die allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt rechtskräftig eingezogen werden, ist das gleiche Vorgehen vorgesehen (zuerst Anfrage bei den betroffenen Kantonen, ob sie zu einem Verzicht bereit sind; anschliessend Teilungsvertrag; schliesslich Vertrag über die Modalitäten der Herausgabe).



Gulnara Karimova. Foto: KEYSTONE/AP/Mikhail Metzel



Das TEVG regelt nicht nur das Sharing mit anderen Staaten, sondern auch das nationale Sharing zwischen dem Bund und den Kantonen. Es schafft mit einfachen Teilungsregeln einen Ausgleich unter den an einem Strafverfahren beteiligten Gemeinwesen und vermeidet damit Interessenkonflikte. Ein nationales Sharing kann, muss aber nicht, aus einem vorangegangenen internationalen Sharing resultieren. BJ IRH ist seit dem Jahr 2015 auch für die Durchführung der nationalen Sharings verantwortlich.

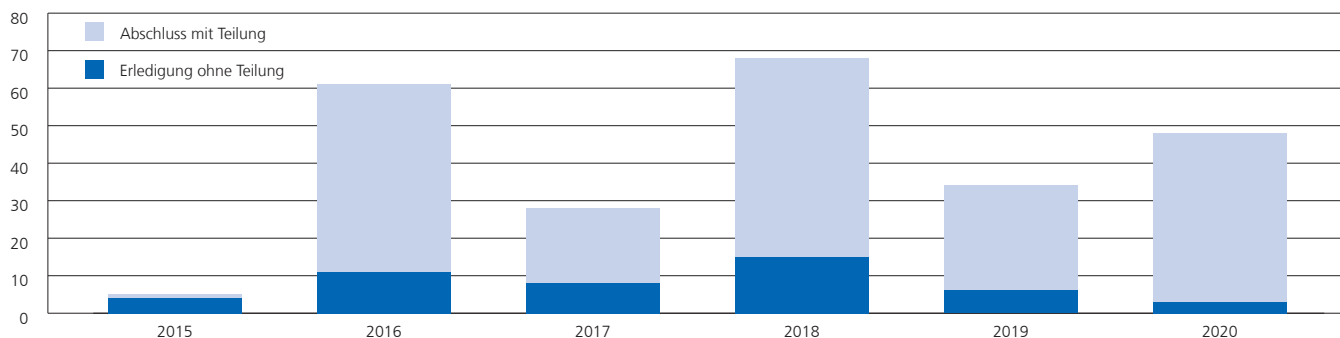
In den Jahren 2015 bis und mit 2020 konnte BJ IRH insgesamt 244 nationale Sharingfälle abschliessen. Dabei kam es in 197 Fällen zu einer Teilung. Von diesen 197 Fällen wurde in 26 % der Fälle vorher ein internationales Sharing mit einem ausländischen Staat abgewickelt. In den übrigen 74 % der Fälle fand dagegen vorher kein solches Verfahren statt. Aus den insgesamt 244 Fällen resultierte insgesamt 47 Mal keine Teilung, weil die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt waren (etwa weil der eingezogene Betrag Geschädigten zugesprochen worden ist oder der gesetzlich vorgesehene Mindestbetrag von 100 000 CHF nicht erreicht wurde).

Auch bei den nationalen Sharings geht es um viel Geld: In den zwischen 2015 und 2020 abgeschlossenen Fällen wurden insgesamt rund CHF 506 Mio. geteilt. Davon gingen rund 76 % an den Bund (rund CHF 385 Mio.) und rund 24 % an die Kantone (rund CHF 121 Mio.), vor allem an die Kantone Zürich (rund CHF 51 Mio.) und Genf (rund CHF 48 Mio.). Daneben erhielten aber etwa auch das Tessin rund CHF 6,5 Mio., St. Gallen rund CHF 4,5 Mio. und Basel-Stadt rund CHF 4,3 Mio.

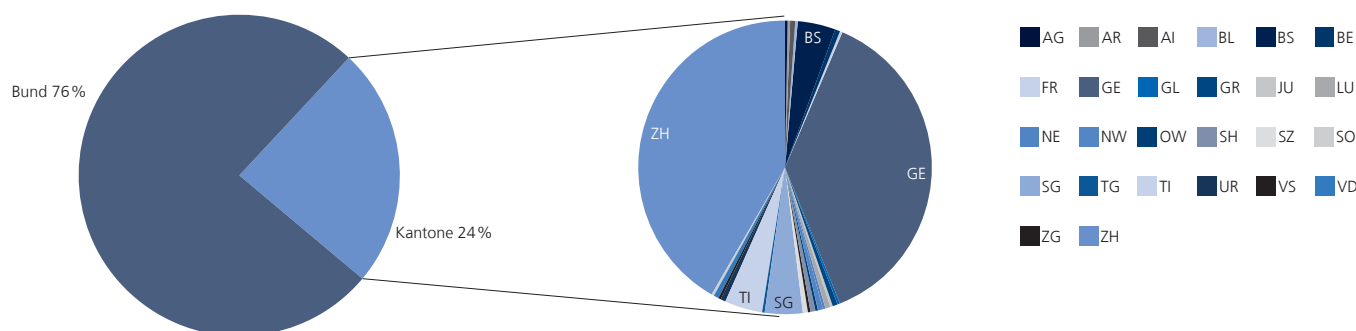
**Der Teufel steckt im Detail – Erfolg für das BJ vor dem Bundesverwaltungsgericht**

Obwohl das Gesetz genaue Vorgaben zu Teilungsschlüssel, abziehbaren Kosten etc. macht, ist die Sachlage manchmal nicht klar. Nicht immer besteht zwischen den beteiligten Gemeinwesen und BJ IRH Einigkeit darüber. In einem Fall konnte zum Beispiel betreffend die Abzugsfähigkeit von Kosten trotz mehrmaligen Versuchen keine Einigung mit dem betroffenen Kanton erzielt werden. Die von BJ IRH erlassene Teilungsverfügung wurde daher von diesem mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten. Es ging um die Frage, ob Verfahrenskosten aus anderen Verfahren im nationalen Sharing abziehbar seien, weil die Verfahren alle eine Strafuntersuchung betreffen würden. Der Kanton beharrte auf einem Abzug, BJ IRH verneinte dies hingegen und vertrat die Position, dass nach einer erfolgten Verfahrenstrennung Kosten aus abgetrennten Verfahren nur in denjenigen Strafverfahren geltend gemacht werden können, in denen sie entstanden sind. Folglich können sie auch nur im entsprechenden Teilungsverfahren abgezogen werden. Das Bundesverwaltungsgericht gab in seinem Entscheid vom 27. Juli 2020 dem BJ recht (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts F-6672/2018 vom 27. Juli 2020). Es entschied, dass das TEVG keine gesetzliche Grundlage dafür bietet, Verfahrenskosten aus einem anderen Strafverfahren als demjenigen, auf welchem das Teilungsverfahren basiert, miteinzubeziehen und vom zu teilenden Betrag vorgängig abzuziehen. Die Beschwerde des Kantons wurde daher abgewiesen.

**Anzahl abgeschlossene Geschäfte**



**Teilung eingezogener Vermögenswerte unter den Gemeinwesen seit 2015**



## 4.2 Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, den Ad-hoc-Strafgerichten und deren Nachfolgegericht: eine Bestandesaufnahme

Die internationalen Strafgerichte verfolgen Einzelpersonen, denen schwere internationale Verbrechen vorgeworfen werden, darunter Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression. Die Schweiz unterstützt den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) mit Sitz in Den Haag und betrachtet ihn als zentrale Institution für den Kampf gegen die Straflosigkeit sowie für die Weiterverbreitung und Achtung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte. Sie unterstützt auch andere internationale Strafgerichte, welche Verbrechen verfolgen, die während eines bestimmten Zeitraums in einem bestimmten Gebiet begangen worden sind (Ad-hoc-Strafgerichte).

Da internationale Strafgerichte keine eigenen Polizeikräfte haben, sind sie auf die Zusammenarbeit mit Staaten angewiesen. Die Schweiz hat gesetzliche Bestimmungen erlassen, welche die Zusammenarbeit mit dem IStGH und weiteren internationalen Strafgerichten ermöglicht und regelt.

### 1. Internationaler Strafgerichtshof

Seit 2002 verfügt die Schweiz über eine Grundlage für die Zusammenarbeit mit dem IStGH (Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof; ZISG; SR 351.6). BJ IRH als mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattete Zentralstelle gewährleistet eine optimale Zusammenarbeit mit dem IStGH. Die Zentralstelle nimmt die Ersuchen des IStGH entgegen und entscheidet über den Umfang sowie die Modalitäten der Zusammenarbeit.

Im Rahmen der akzessorischen Rechtshilfe erhielt BJ IRH im Jahr 2020 sieben Rechtshilfeersuchen des IStGH. In sechs Fällen konnte BJ IRH dem Gerichtshof noch im selben Jahr die ersuchten Beweismittel übermitteln oder andere Massnahmen vornehmen, um welche ersucht worden war. Das Büro des Anklägers des IStGH

#### **Der Fussball-Funktionär, dem die Beteiligung an Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorgeworfen wird**

BJ IRH trat im Jahr 2020 zum ersten Mal auf ein Rechtshilfeersuchen des IStGH ein, das Finanzdelikte mit den Kernverbrechen des Völkerstrafrechts verbindet. Ein hochrangiger Fussball-Funktionär soll eine bewaffnete Gruppierung finanziell sowie mit dem Kauf von Benzin, Munition und Lebensmitteln bei der Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit unterstützt haben. Das Büro des Anklägers des IStGH ersuchte die schweizerischen Behörden in diesem Zusammenhang um Erhebung von Unterlagen, die Aufschluss über allfällige Zahlungsflüsse geben können. Gestützt auf das ZISG konnte BJ IRH über die Zulässigkeit der Zusammenarbeit entscheiden und die im Rahmen der Zusammenarbeit zulässigen Handlungen anordnen. Mit der Ausführung des Ersuchens wurde die BA betraut. Im November 2020 konnten die Beweismittel an den IStGH übermittelt werden.



Foto: KEYSTONE/Branko de Lang

hatte die schweizerischen Behörden unter anderem um Vorladung von sachverständigen Zeugen, um Erhebung von Migrationsakten zwecks Auffinden potenzieller Zeugen, um Vornahme von Untersuchungshandlungen auf schweizerischen Hoheitsgebiet sowie um Edition von Akten ersucht. Eidgenössische und kantonale Behörden unterstützten BJ IRH beim Vollzug der Ersuchen.

### 2. Ad-hoc-Strafgerichte und der Internationale Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe

Im Gefolge der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda regelte die Schweiz die Zusammenarbeit mit den Ad-hoc-Strafgerichten in Den Haag und Arusha (Tansania) im Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Internationalen Gerichten zur Verfolgung schwerwiegender Verletzungen des humanitären Völkerrechts (SR 351.20), dessen Geltungsbereich auch auf die Zusammenarbeit mit dem Sondergerichtshof für Sierra Leone ausgedehnt wurde. Um auch mit dem vom UNO-Sicherheitsrat im Jahr 2010 geschaffenen Nachfolgegericht, dem sogenannten Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe (MICT), der die letzten Verfahren der Ad-hoc-Strafgerichte abschliessen soll, zusammenarbeiten zu können, dehnte die Schweiz im Jahr 2012 den Geltungsbereich des Bundesgesetzes ein weiteres Mal aus.

Im Jahr 2020 erhielt BJ IRH ein Rechtshilfeersuchen des MICT. Gleichzeitig reaktivierte letzterer ein Ersuchen aus dem Jahr 2017. Im Berichtsjahr haben schweizerische Behörden zudem ein Ersuchen an den MICT gestellt.

### 4.3 Ukraine – Fallkomplex Yanukovich: Abschluss der hängigen Rechtshilfeverfahren

Das BJ kann gemäss Artikel 79a IRSG in komplexen oder besonders bedeutenden Fällen in eigener Kompetenz über die Zulässigkeit von Rechtshilfeersuchen entscheiden. Im Nachgang zum Sturz des ehemaligen ukrainischen Präsidenten Viktor Yanukovich im Frühjahr 2014 hat BJ IRH im Einklang mit der bundesrätlichen Strategie zur Sperrung, Einziehung und Rückführung von Potentatengeldern («*Asset Recovery*») entschieden, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Seither hat BJ IRH in insgesamt elf Fällen formelle Rechtshilfeersuchen der ukrainischen Generalstaatsanwaltschaft erhalten. Im Februar 2020 wurde BJ IRH darüber informiert, dass der Grossteil der Verfahren an das ukrainische Anti-Korruptionsbüro NABU übertragen worden ist. In fast allen Fällen konnte BJ IRH auf die Ersuchen eintreten und unter anderem auch Vermögenswerte hochrangiger Vertreter des früheren Regimes des damaligen ukrainischen Präsidenten Viktor Yanukovich in der Höhe von knapp 150 Mio. USD sperren (ein Teil davon bereits im Februar 2014 gestützt auf die entsprechende Verordnung des Bundesrates) und die Erhebung von Bankunterlagen sowie weiterer Dokumente veranlassen. Die Ausführung der verlangten Massnahmen wurde zum Teil der BA übertragen.

2020 hat BJ IRH alle noch hängigen Rechtshilfeverfahren mit der Übermittlung der erhobenen Beweismittel erfolgreich abschliessen können. Gestützt auf die gelieferten Beweismittel sollten die ukrainischen Behörden in der Lage sein, Einziehungsurteile betreffend die in der Schweiz weiterhin gesperrten Vermögenswerte zu erwirken und in der Folge um deren Herausgabe zu ersuchen.

# 5 Neue Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit

## 5.1 Der revidierte Artikel 1 IRSG: Ausdehnung der Zusammenarbeit mit internationalen Strafinstitutionen

*Das IRSG war bisher auf die Rechtshilfe zwischen Staaten beschränkt. Es konnte nicht auf die Zusammenarbeit mit internationalen Strafinstitutionen wie Ad-hoc-Tribunalen oder UNO-Untersuchungskommissionen angewendet werden. In der jüngeren Vergangenheit führte dies zu unbefriedigenden Situationen. Durch die Änderung des Rechtshilfegesetzes ist neu auch die Rechtshilfe an internationale Strafinstitutionen möglich, mit denen bisher, anders als im Fall des Internationalen Strafgerichtshofs und der auf Seite 22 erwähnten Ad-hoc-Strafgerichte bzw. deren Nachfolgegericht, mangels rechtlicher Grundlagen nicht zusammengearbeitet werden konnte. Die Schweiz leistet damit einen weiteren wichtigen Beitrag gegen die Straflosigkeit im Bereich der schwersten internationalen Verbrechen.*

Im Jahr 2016 erhielt die Schweiz ein Rechtshilfeersuchen des Sondertribunals für den Libanon. Dieses wurde von der UNO gegründet, um den Mord am ehemaligen Präsidenten Rafik Hariri zu untersuchen. Die Schweiz musste das Ersuchen um Herausgabe von Telefon-Randdaten allerdings ablehnen, da eine Rechtsgrundlage zur Zusammenarbeit fehlte. Denn das IRSG war auf die Zusammenarbeit zwischen Staaten beschränkt. Fast gleichzeitig rückte der Internationale, unparteiische, unabhängige Mechanismus zur Unterstützung der Untersuchung der Verbrechen in Syrien («Syrienmechanismus») in den Fokus des Interesses. Der Syrienmechanismus wurde mittels Resolution der UNO-Generalversammlung errichtet und hat seinen Sitz in Genf. Die Schweiz



Der revidierte Artikel 1 IRSG dehnt den Anwendungsbereich dieses Gesetzes auf internationale Strafinstitutionen aus. Im Bild die Direktorin des Syrienmechanismus, Catherine Marchi-Uhel.

Foto: KEYSTONE/Martial Trezzini

hat sowohl die Errichtung des Syrienmechanismus wie auch des Sondertribunals für den Libanon politisch unterstützt. Vor dem Hintergrund dieser beiden Ereignisse wurde analysiert, ob der geltende Rechtsrahmen für die Zusammenarbeit mit internationalen Strafinstitutionen genügt. Die Analyse zeigte auf, dass eine Lücke und Handlungsbedarf besteht. Darüber wurde im Tätigkeitsbericht 2018 bereits ausführlich berichtet.

BJ IRH erarbeitete entsprechend eine Vorlage zur Schliessung dieser Lücke. Nach einem positiven Verlauf der Vernehmlassung konnte der Bundesrat am 6. November 2019 den Entwurf für einen revidierten Artikel 1 IRSG verabschieden. Die Eidgenössischen Räte hiessen die Vorlage im Dezember 2020 gut. Die Änderung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

Der geänderte Artikel 1 IRSG ermöglicht neu die Zusammenarbeit mit internationalen Gerichten oder anderen zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen mit strafbehördlichen Funktionen (sog. «internationale Strafinstitutionen»). Dies umfasst auch gemischt national-internationale Institutionen (sog. «hybride Tribunale») wie zum Beispiel die Tribunale für Sierra Leone oder Kambodscha.

Die Änderung von Artikel 1 IRSG ist dreistufig aufgebaut: Gemäss der ersten Stufe findet das IRSG neu automatisch auf die Zusammenarbeit mit all jenen Strafinstitutionen Anwendung, die klassische Völkerrechtsverbrechen (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen) verfolgen. Dabei ist nicht zwingend, dass die Institution von der UNO errichtet worden ist. Als Beispiel kann das Kosovo-Tribunal genannt werden, das auf einem Vertrag zwischen der Europäischen Union und dem Kosovo beruht.

Die zweite Stufe ermöglicht neu die Zusammenarbeit mit internationalen Strafinstitutionen, die andere Delikte als klassische Völkerrechtsverbrechen verfolgen – wie eben beispielsweise einen Mord. Die Zusammenarbeit ist möglich, sofern die Errichtung der Strafinstitution auf einer Resolution der UNO beruht, welche für die Schweiz verbindlich ist oder welche die Schweiz unterstützt hat. Hierunter würde zum Beispiel das Sondertribunal für den Libanon fallen.

Um die Lücke vollständig zu schliessen und das Rechtshilfegesetz möglichst flexibel auf die Rechtshilfe an weitere Institutionen anwenden zu können, sieht die dritte Stufe vor, dass der Bundesrat die Anwendung des IRSG auf die Zusammenarbeit mit weiteren internationalen Strafinstitutionen beschliessen kann. Vorausgesetzt ist, dass die Errichtung der Institution auf einer Rechtsgrundlage beruht, welche die straf- und strafprozessualen Kompetenzen der Institution eindeutig festlegt, dass das Verfahren vor dem Gericht oder der Einrichtung die Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien garantiert und die Zusammenarbeit der Wahrung der Interessen der Schweiz dient. Dadurch wird auch die Zusammenarbeit mit Strafinstitutionen ermöglicht, die ausserhalb des UNO-

Rahmens entstehen und von denen (noch) nicht klar ist, ob sie (ausschliesslich) Völkerrechtsverbrechen verfolgen. Ein Beispiel wäre etwa die «Marty-Kommission», die den Organ- und Menschenhandel im Kosovo untersucht hat.

Die neue Regelung bringt maximale Flexibilität: Die Schweiz kann in Zukunft allen internationalen Strafinstitutionen Rechtshilfe leisten, wird durch die neue Regelung aber – getreu dem bewährten Grundsatz von Artikel 1 Absatz 4 IRSG – zu nichts verpflichtet.

Mit der Änderung von Artikel 1 IRSG und der dadurch möglich gewordenen Zusammenarbeit mit internationalen Strafinstitutionen leistet die Schweiz einen wichtigen Beitrag gegen die Straflosigkeit im Bereich der schwersten internationalen Verbrechen.

## 5.2 Die neuen Artikel 80d<sup>bis</sup> und 80d<sup>ter</sup> IRSG – dynamische Rechtshilfe und JIT: was die IRSG-Revision Neues bringt

*Das sogenannte «Terrorismuspaket», welches die Eidgenössischen Räte in der Herbstsession 2020 verabschiedeten, beinhaltet auch eine Teilrevision des IRSG. Einerseits wurde eine Rechtsgrundlage für gemeinsame Ermittlungsgruppen geschaffen. Andererseits wird in Zukunft in gewissen Situationen die Möglichkeit zur Herausgabe von Informationen und Beweismitteln an das Ausland vor Erlass der Schlussverfügung im Rechtshilfeverfahren («dynamische Rechtshilfe») ermöglicht. Insbesondere dieser letzte Aspekt blieb bis zuletzt umstritten. Erst im Rahmen der zweiten Runde der Differenzbereinigung zwischen den beiden Räten konnte eine Kompromisslösung gefunden werden. Die neuen Bestimmungen treten am 1. Juli 2021 in Kraft.*

### Dynamisch – aber eingeschränkt

Gewisse Rechtshilfemassnahmen machen nur dann Sinn, wenn ihre Anwendung eine gewisse Zeit lang vertraulich bleiben kann, wenn also die Information des Betroffenen über die angewendete Rechtshilfemassnahme in der Schweiz mit den Bedürfnissen des ausländischen Strafverfahrens koordiniert werden kann. Operiert beispielsweise ein Drogenhändlerring im süddeutschen Raum und verwendet dabei schweizerische Telefon-SIM-Karten zur Kommunikation, ist es naheliegend, dass die deutschen Strafverfolgungsbehörden die Schweiz um die Abhörung dieser Telefonnummern ersuchen. Meist wird in der Zeit dieser Abhörung in Deutschland gleichzeitig eine verdeckte Ermittlung gegen den Drogenhändlerring laufen. Würden nun die Inhaber der Telefonnummern in der Schweiz – die in den meisten Fällen identisch oder eng verbandelt mit den Zielen der verdeckten deutschen Ermittlung sein dürften – über die rechtshilfeweise Telefonabhörung in der Schweiz informiert, während in Deutschland noch eine verdeckte Ermittlung läuft, würde das den Erfolg des deutschen Strafverfahrens kompromittieren. Die schweizerische Rechtslage ist aber genau so. In einem Urteil (BGE 143 IV 186) hat das Bundesgericht festgehalten: «Die Echtzeit-Telefonüberwachung, oder zumindest die vorzeitige Übermittlung von Inhaltsdaten, kann bei Untersuchungen, die eine Zeit lang geheim bleiben müssen, von grossem Nutzen sein. In Ermangelung einer rechtlichen oder staatsvertraglichen Grundlage kann ein solches Vorgehen jedoch nicht akzeptiert werden. Es kann nur auf der Grundlage einer Gesetzesrevision eingeführt werden.»

Diesem «Gesetzgebungsauftrag» aus Mon Repos versuchte BJ IRH mit dem Vorschlag für eine gesetzliche Grundlage im IRSG nachzukommen. Eine Aufnahme dieses Vorhabens in das «Terrorismuspaket» erschien sinnvoll, da die entsprechenden Rechtshilfemassnahmen im Bereich der Terrorismusbekämpfung eine wesentliche Rolle spielen. Gleichwohl sollte die neue Norm so ausgestaltet werden, dass sie sich nicht auf diesen Bereich beschränkt. Andere schwere Delikte, wie eben Drogenhandel, Menschenhandel oder Geldwäscherei im grossen Stil, sollten miterfasst sein.

Im Laufe der Beratung in den Eidgenössischen Räten zeigte sich aber, dass dieser weite Anwendungsbereich – besonders im Kontext der Terrorismusvorlage – für das Parlament zu unbestimmt ist. Der neue Artikel 80d<sup>bis</sup> IRSG erlaubt folglich die dynamische Rechtshilfe nur – aber immerhin – wenn die ausländischen Ermittlungen in Fällen von Terrorismus und organisierter Kriminalität ohne diese Massnahme unverhältnismässig erschwert würden oder um eine schwere und unmittelbare Gefahr, insbesondere die Begehung einer terroristischen Straftat, abzuwehren.

### Gemeinsame Ermittlungsgruppen neu auch ausserhalb der Europaratsinstrumente

Wenn in einem Ermittlungsverfahren schwierige und aufwändige Ermittlungen mit Bezügen zu anderen Staaten durchzuführen sind oder wenn mehrere Staaten Ermittlungen durchführen, die infolge des zugrundeliegenden Sachverhalts ein koordiniertes und abgestimmtes Vorgehen zwischen diesen Staaten erfordern, kann eine Gemeinsame Ermittlungsgruppe (Joint Investigation Team, JIT) geschaffen werden. Das JIT wird für einen bestimmten Zweck und einen begrenzten Zeitraum errichtet. Seine Errichtung ist eine Rechtshilfemassnahme und basiert folglich auf einem Rechtshilfeersuchen. Ist ein JIT einmal errichtet, können innerhalb der bi- oder multinationalen Gruppe Informationen und Beweismittel formloser ausgetauscht werden.

Gestützt auf Artikel 20 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen (ZP II; SR 0.351.12) war der Einsatz von JITs in der Vergangenheit bereits möglich. Dies war allerdings beschränkt auf die Mitgliedstaaten eben dieses Zusatzprotokolls. In grossen Fallkomplexen, wie sie insbesondere bei Korruptionsdelikten vorkommen, erwies sich dieser Rahmen als zu eng. Beispielsweise wäre im Kontext der «Petrobras»-Verfahren mit Brasilien ein JIT zwischen schweizerischen und brasilianischen Strafverfolgungsbehörden sehr hilfreich gewesen. Dafür stand allerdings keine Rechtsgrundlage zur Verfügung.

Diese Lücke wird nun mit Artikel 80d<sup>ter</sup> ff. IRSG geschlossen. Im IRSG ist fortan eine «erga omnes» anwendbare Rechtsgrundlage für die Errichtung von JITs enthalten, wobei die allgemeinen Voraussetzungen des IRSG für die Leistung von Rechtshilfe natürlich ebenfalls erfüllt sein müssen. Mit Ausnahme einer neuen Bestimmung im Zusammenhang mit der vorzeitigen Übermittlung von Informationen und Beweismitteln ist die Regelung inhaltlich deckungsgleich mit Artikel 20 ZP II. Die Aufteilung in mehrere Artikel hat gesetzestechnisch-redaktionelle Gründe. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass auch die als «Swiss Clause» bekannt gewordene Regel weiterhin gilt, wonach die innerhalb eines JITs gewonnenen Informationen erst als Beweise vor einem Gericht verwendet werden dürfen, nachdem das schweizerische Rechtshilfeverfahren formell abgeschlossen ist.



## 6 Elektronische Hilfsmittel auf der IRH-Website im Überblick

### **Für alle Bereiche der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen: Website des BJ ([www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) > Sicherheit > Internationale Rechtshilfe > Internationale Rechtshilfe in Strafsachen)**

- Allgemeine Informationen: Kontaktadresse, Tätigkeitsberichte, Statistik.
- Rechtsgrundlagen.
- Überblick über die einzelnen Verfahren der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen.
- Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und weiteren internationalen Straftribunalen.
- Informationen zum Staatsvertragsnetz.
- Links auf den Rechtshilfeführer und die Orts- und Gerichtsdatenbank ELORGE (beides nachfolgend im Detail) sowie auf das Europäische Justizielle Netzwerk EJN und Eurojust.

### **Zusätzlich unter [www.rhf.admin.ch](http://www.rhf.admin.ch)>Strafrecht:**

- Links auf Wegleitungen, Checklisten und Rundschreiben, rechtliche Grundlagen, Rechtsprechung und Behörden.

### **Speziell für die akzessorische Rechtshilfe: Der Rechtshilfeführer ([www.rhf.admin.ch](http://www.rhf.admin.ch) > Rechtshilfeführer)**

- Hilfsmittel für die Ersuchen schweizerischer Behörden namentlich in den Bereichen Beweiserhebung und Zustellung an das Ausland.
- Länderindex: Überblick über alles Wissenswerte bezüglich der Stellung solcher Ersuchen an einen bestimmten Staat (sowohl zur Unterstützung von Strafverfahren als auch von Verfahren des Zivil- und Verwaltungsrechts).
- Muster von Ersuchen, Formulare im Zusammenhang mit Beweiserhebung und Zustellung.

### **Orts- und Gerichtsdatenbank Schweiz ([www.elorge.admin.ch](http://www.elorge.admin.ch))**

- Richtet sich vor allem an ausländische Behörden, die über die Eingabe von Postleitzahl oder Ortschaft die im Bereich der internationalen akzessorischen Rechtshilfe in Straf- und Zivilsachen für den Direktverkehr örtlich zuständige schweizerische Behörde in Erfahrung bringen können.
- Daneben Verzeichnis der schweizerischen Behörden, die im Bereich der akzessorischen Rechtshilfe in Strafsachen zum direkten Rechtshilfeverkehr mit ausländischen Partnerbehörden legitimiert sind.



# 7 Ausgewählte Entscheide der schweizerischen Gerichte auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen

## 7.1 Auslieferung und Überstellung

- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2019.299 und RR.2019.338 vom 12. Februar 2020 (Auslieferung an den Kosovo): Haftbedingungen, Garantien; Schutz vor privaten Raचेакten.
- Urteil des Bundesgerichts 1C\_228/2020 und 1C\_261/2020 vom 12. Juni 2020 (Auslieferung an Deutschland). Art. 260<sup>ter</sup> StGB (Begriff der kriminellen Organisation): Die HPG (Volksverteidigungskräfte; bewaffneter Arm der PKK) ist prima facie als kriminelle Organisation zu qualifizieren.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2020.104 vom 19. Juni 2020 (Auslieferung an den Kosovo): Tragweite des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) für die Beurteilung eines Auslieferungsersuchens. Auf die dagegen erhobene Beschwerde ist das Bundesgericht mit Urteil 1C\_388/2020 vom 13. Juli 2020 nicht eingetreten.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2020.127 vom 20. Juli 2020 (Auslieferung an Argentinien): Von Argentinien sind nebst den vom BJ eingeholten Garantien zu den Haftbedingungen und der Monitoring-Garantie auch noch eine Garantie in Bezug auf unüberwachte Gefängnisbesuche durch einen Rechtsvertreter sowie eine Garantie in Bezug auf Besuche durch Familienangehörige des Verfolgten einzuholen.
- Urteil des Bundesgerichts 1C\_379/2020 vom 27. Juli 2020 (Auslieferung an Portugal): Inkrafttreten des EU-Auslieferungsübereinkommens am 5. November 2019; Bedeutung für die Schweiz in Bezug auf die Verjährung (Art. 8).
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2020.51 und RR.2020.30 vom 19. August 2020 (Auslieferung an Russland): Problematik der (fehlenden) Hafterstehungsfähigkeit; Bedeutung des Vorbehalts Russlands zu Art. 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens (EAUe). Das Bundesstrafgericht hat den Auslieferungsentscheid des BJ aufgehoben. Das Bundesgericht ist auf die Beschwerde des BJ nicht eingetreten (Urteil 1C\_456/2020 vom 26. November 2020).
- Urteil des Bundesgerichts 1C\_444/2020 vom 23. Dezember 2020 (Auslieferung an Russland): Das Gericht hebt den Entscheid des Bundesstrafgerichts vom 11. August 2020, mit welchem dieses die Beschwerde gegen den Entscheid des BJ abgewiesen hatte, auf und weist den Fall zur neuen Beurteilung zurück. Es verlangt eine neue Standortbestimmung hinsichtlich der Frage der Einhaltung der abgegebenen Garantien durch Russland.

## 7.2 Akzessorische Rechtshilfe

- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2019.132 vom 29. Januar 2020: Vollstreckung von ausländischen Einziehungsentscheidungen (Art. 94 ff. IRSG); Ersatzforderungen; Art. 70 Abs. 2 StGB: Erwerb der Vermögenswerte durch einen gutgläubigen Dritten; Guttheissung der Beschwerde.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts, Berufungskammer, CR.2019.10 vom 24. Februar 2020; Revisionsgesuch gegen einen Entscheid der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2019.232 vom 4. März 2020; Abgrenzung zwischen internationaler Rechtshilfe und polizeilicher Zusammenarbeit (bestätigt mit Urteil des Bundesgerichts 1C\_166/2020 vom 24. März 2020).
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2020.6-9 vom 26. März 2020; beidseitige Strafbarkeit: Verstoss gegen das Parteiengesetz (Parteifinanzierung), Begünstigung; Verfahren mit vorwiegend politischem Charakter (bestätigt mit Urteil des Bundesgerichts 1C\_182/2020 vom 14. April 2020).
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2019.246 vom 8. April 2020; Rechtshilfe an die Türkei: Mängel im ausländischen Strafverfahren (Art. 2 IRSG); Grundsatz der Verhältnismässigkeit; teilweise Guttheissung der Beschwerde.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2019.357 vom 28. April 2020; vereinfachtes Verfahren nach Art. 80c IRSG: Unwiderruflichkeit der Zustimmung; Grundsatz von Treu und Glauben.
- Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2019.261-263 vom 6. Mai 2020; Rechtshilfe an Brasilien; Vorrang des bilateralen Rechtshilfevertrages: kein Ausschlussgrund wegen des Verstosses von Vorschriften über währungs-, handels- oder wirtschaftspolitische Massnahmen.
- Urteil des Bundesgerichts 1C\_259/2020 vom 19. Juni 2020; wesentliche Interessen der Schweiz (Art. 1a IRSG): Zuständigkeit des EJPD und des Bundesrates; Umschreibung der wesentlichen Interessen der Schweiz.
- Urteil des Bundesgerichts 1C\_354/2020 vom 21. Juli 2020; beidseitige Strafbarkeit: Zusammenfassung der Rechtsprechung; im Fall von Geldwäscherei genügt es, dass sich das Ersuchen auf einen sich aus den Umständen ergebenden objektiven Verdacht stützt, insbesondere im Hinblick auf die Feststellung der Vortat.
- Urteil des Bundesgerichts 1C\_423/2020 vom 5. August 2020; Parteistellung und Beschwerdelegitimation: nur der Aufbewahrer und Besitzer (Lagerhalter) von beschlagnahmten elektronischen Datenspeichern ist direkt betroffen und somit beschwerdelegitimiert, nicht der von der Beschlagnahme nur indirekt betroffene Hinterleger bzw. zivilrechtliche Eigentümer; entscheidend ist die tatsächliche Verfügungsgewalt und der un-

- mittelbare Besitz; dies gilt auch dann, wenn Dritte einen Fernzugriff auf die Daten haben.
- Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2020.126 vom 10. September 2020; Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten (Art. 74a IRSG): Voraussetzungen für eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten vor Ergehen eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Einziehungsentscheids; Zusammenfassung der Rechtsprechung.
  - Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2019.165 vom 16. Oktober 2020; Herausgabe von Vermögenswerten (Art. 74a IRSG): ausländischer Einziehungsentscheid; Begründung des Einziehungsentscheids und Zusammenhang zu den in der Schweiz beschlagnahmten Vermögenswerten; Verneinung des gutgläubigen Erwerbs von Rechten durch eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person (Art. 74a Abs. 4 lit. c IRSG).
  - Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2020.110 vom 18. November 2020; Hausdurchsuchung und Beschlagnahme in Zollfreilagern; Beschwerdelegitimation: entscheidend ist die konkrete Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses mit dem Zollfreilager.

## 8 Wichtige statistische Angaben über die internationale Rechtshilfe 2016–2020

Geschäftsgruppe	Geschäftsart	2016	2017	2018	2019	2020
Auslieferungersuchen an das Ausland		284	259	252	272	<b>204</b>
Auslieferungersuchen an die Schweiz		384	360	350	321	<b>285</b>
Fahndungersuchen an das Ausland		310	281	249	268	<b>207</b>
Fahndungersuchen an die Schweiz		32 789	31 697	34 151	36 511	<b>31 535</b>
Strafübernahmeersuchen an das Ausland		166	153	225	221	<b>227</b>
Strafübernahmeersuchen an die Schweiz		118	133	135	142	<b>132</b>
Strafvollstreckungersuchen an das Ausland	Freiheitsstrafen	10	15	5	3	<b>7</b>
Strafvollstreckungersuchen an die Schweiz	Freiheitsstrafen	2	6	5	4	<b>8</b>
	Bussen	5		1		<b>4</b>
Prisoner Transfer an das Ausland	auf Wunsch des Verurteilten	47	65	57	54	<b>36</b>
	gemäss Zusatzprotokoll	4	2	2	1	<b>1</b>
Prisoner Transfer an die Schweiz	auf Wunsch des Verurteilten	19	14	15	24	<b>15</b>
Fahndung für internationale Tribunale						
Rechtshilfeersuchen an die Schweiz	strafrechtliche Beweiserhebung	1268	1085	1163	1270	<b>1279</b>
	strafrechtliche Beweiserhebung: Aufsicht	1170	1333	1146	1260	<b>1205</b>
	strafrechtliche Beweiserhebung: eigener Fall	45	44	80	71	<b>67</b>
	Herausgabe von Vermögenswerten	14	14	23	19	<b>30</b>
	Herausgabe von Vermögenswerten: eigener Fall	4	4	3	2	<b>6</b>
	zivilrechtliche Beweiserhebung	58	34	66	57	<b>48</b>
Rechtshilfe für internationale Tribunale	Internationaler Strafgerichtshof	2	4	10		<b>7</b>
Rechtshilfeersuchen an das Ausland	strafrechtliche Beweiserhebung	984	946	850	935	<b>845</b>
	Herausgabe von Vermögenswerten	6	5	4	20	<b>12</b>
	zivilrechtliche Beweiserhebung	35	28	13	23	<b>18</b>

Geschäftsgruppe	Geschäftsart	2016	2017	2018	2019	2020
Sekundäre Rechtshilfe	zur Verwendung in Strafverfahren	9	13	15	17	<b>13</b>
	Weiterleitung an einen Drittstaat	7	2	7	9	<b>4</b>
Spontane Rechtshilfe	an das Ausland (Art. 67a IRSG)	114	121	164	127	<b>168</b>
	an die Schweiz	2	2	1	3	<b>3</b>
Zustellungsersuchen an die Schweiz	in Strafrecht	264	238	265	213	<b>161</b>
	in Zivilrecht	777	584	534	536	<b>324</b>
	in Verwaltungsrecht	55	102	249	190	<b>188</b>
	in Verwaltungssachen (Übereinkommen Nr. 94) *				22	<b>34</b>
Zustellungsersuchen an das Ausland	in Strafrecht	552	562	548	559	<b>616</b>
	in Zivilrecht	857	917	798	821	<b>689</b>
	in Verwaltungsrecht	602	529	552	543	<b>427</b>
	in Verwaltungssachen (Übereinkommen Nr. 94) *				15	<b>33</b>
Sharing	Internationales Sharing (schweizerisches Einziehungsurteil)	9	5	14	11	<b>12</b>
	Internationales Sharing (ausländisches Einziehungsurteil)	6	3	6	17	<b>9</b>
	Nationales Sharing	34	36	41	70	<b>55</b>
Eurojust/Verbindungsbüro der Schweiz bei Eurojust	Anfragen Eurojust–Schweiz	144	131	132	134	<b>132</b>
	Anfragen Schweiz–Eurojust	90	70	91	150	<b>145</b>
Instruktion für das EJPD	Bewilligungen nach Art. 271 StGB		1	1	1	

\* Seit 1.10.2019 (Datum des Inkrafttretens von Übereinkommen Nr. 94 für die Schweiz)

### Entschieide von Gerichten

In Instanz	2016	2017	2018	2019	2020
Bundesstrafgericht BStGer	220	277	235	230	294
Bundesgericht BGer	61	93	82	66	83
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>281</b>	<b>370</b>	<b>317</b>	<b>296</b>	<b>377</b>



